

## Regierungsverordnung

vom 1. Mai 1924

### zum Sachenrecht

Die Fürstliche Regierung, gestützt auf Art. 142 Abs. 2 und 3 des Schlusstitels zum Sachenrecht [1](#), beschliesst:

#### 1. Abschnitt

#### Verwaltungsbehörden

##### 1. Kapitel

#### Die der Regierung unterstellten Organe

##### Art. 1

###### *A. Im allgemeinen*

1) Die Verwaltungsbehörden sind zu Entscheidungen und Verfügungen auf Grund des Sachenrechtes nur dann zuständig, wenn ihnen diese Befugnis speziell vorbehalten ist.

2) Wo das Gesetz die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vorsieht, ist im Zweifel die Regierung in erster Instanz zuständig.

3) In örtlicher Beziehung ist der Gemeindevorsteher, der Gemeinderat oder der Vermittler derjenigen Gemeinde kompetent, in welcher die Sache, auf die sich seine Amtshandlung beziehen soll, oder der dem Wert nach grösste Teil derselben gelegen ist.

4) Wo diese Verordnung eine Mitteilung an die Parteien vorsieht, hat dieselbe schriftlich, mit eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

###### *B. Der Gemeindevorsteher*

###### *I. Versteigerungen*

##### Art. 2

###### *1. Im allgemeinen*

1) Der Gemeindevorsteher hat, sofern die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen gegeben sind, auf Verlangen einer Partei eine öffentliche Steigerung zu veranstalten auf Grund von

1. Art. 30 Abs. 2 des SR bei der Teilung von Miteigentum,

2. Art. 301 bei einseitiger Ablösung der Grundpfandrechte,

3. Art. 190 Abs. 2 über Fundgegenstände,
4. Art. 383 bei Verwertung von Gegenständen des Retentionsrechtes,
5. Art. 412 bei Verwertung von Gegenständen des Versatzpfandes.

2) Bei freiwilligen Versteigerungen finden die Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls Anwendung, soweit die Berechtigten nicht etwas anderes verlangen.

## *2. Liegenschaften*

### *a) Voraussetzungen*

#### Art. 3

##### *aa) Bei Miteigentum*

1) Die in Art. 30 Abs. 2 SR vorgesehene Versteigerung darf nur erfolgen auf Grund eines schriftlichen Begehrens eines Miteigentümers an das Landgericht und einer schriftlichen Verfügung desselben.

2) Sie hat, je nach der Verfügung des Landgerichtes, öffentlich oder nur unter den Miteigentümern zu erfolgen.

3) Wenn die Versteigerung auf die Miteigentümer beschränkt ist, dürfen nur die Angebote derjenigen Personen, die sich als Miteigentümer oder deren gesetzliche oder speziell bevollmächtigte Vertreter ausweisen, als gültige Angebote betrachtet werden, und der Zuschlag darf nur an eine dieser Personen erfolgen.

4) Der Steigerungserlös ist nach Abzug der Versteigerungskosten und Gebühren den Miteigentümern gegen eine von allen unterzeichnete Quittung, oder an deren Stellvertreter auszuhändigen, welcher ausser der Quittung eine von allen Miteigentümern unterzeichnete Vollmacht abliefern muss.

5) Ist weder das eine noch das andere der Fall, so ist der Betrag beim Landgericht zu hinterlegen.

##### *bb) Bei einseitiger Ablösung der Grundpfandrechte*

#### Art. 4

##### *a) Für die Anordnung der Steigerung*

1) Die in Art. 301 SR vorgesehene öffentliche Versteigerung einer Liegenschaft ist nur auf schriftlichen Antrag einer berechtigten Partei vorzunehmen.

2) Zu diesem Antrag sind nur diejenigen Gläubiger und Bürgen berechtigt, welche durch das gemäss Art. 300 SR erfolgte Angebot nicht oder nur teilweise gedeckt sind.

3) Die Versteigerung darf nur dann angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen der Art. 300 und 301 SR erfüllt sind.

4) Demgemäss hat der Gemeindevorsteher in erster Linie zu prüfen,

1. ob der Erwerber eines grundpfandbelasteten Grundstückes ein Ablösungsangebot im Sinne von Art. 300 SR mit halbjähriger Kündigung schriftlich gemacht hat, bevor eine Zwangsvollstreckung gegen ihn eingeleitet war,
2. ob das Begehren eines berechtigten Gläubigers oder Bürgen binnen Monatsfrist seit dieser Mitteilung schriftlich eingereicht worden ist.

#### Art. 5

##### *b) Für den Zuschlag*

1) Die Liegenschaft darf nur dann zugeschlagen werden, wenn der erzielte Preis nach Abzug der Steigerungskosten höher ist als die vom Eigentümer gemäss Art. 300 angebotene Ablösungssumme.

2) Wird ein solcher Mehrpreis erzielt, so ist die Liegenschaft dem Höchstbietenden zuzuschlagen und die Steigerungskosten (à conto der Steigerungssumme) von ihm einzuziehen. Der Kostenvorschuss ist nach erfolgter Bezahlung der Steigerungskosten dem Berechtigten zurückzugeben.

3) Der Steigerungserlös ist der Gesamtheit der berechtigten Personen gegen eine von allen unterzeichnete Quittung oder gegen eine Quittung eines Vertreters auszuhändigen, welcher eine von allen Berechtigten unterzeichnete Vollmacht abzugeben hat.

4) Erfolgt kein Angebot, welches die angebotene Ablösungssumme und die Steigerungskosten übersteigt, so ist die Steigerung als erfolglos zu erklären und der Kostenvorschuss nach Abzug der Kosten zurückzugeben oder, falls er zur Deckung der Kosten nicht ausreicht, der Rest vom anbegehrenden Gläubiger zu verlangen.

#### *b) Verfahren*

##### Art. 6

#### *aa) Auskündigung*

1) Für das Verfahren bei der Versteigerung von Liegenschaften gelten, soweit nicht im Sachenrecht oder in dieser Verordnung etwas anderes angeordnet ist, die Bestimmungen über die Veräußerung von Liegenschaften in der Zwangsvollstreckung.

2) Sobald ein gültiges Begehren für eine öffentliche Versteigerung vorliegt, ist dieselbe in den Landesblättern durch öffentlichen Anschlag und durch Publikation auf dem Kirchenplatze in der Gemeinde, wo das Grundstück liegt, als "freiwillige Versteigerung" anzukünden unter Angabe:

1. des Gegenstandes mit dem Schätzungswert, sofern ein solcher bekannt ist,
2. des Ortes der Versteigerung,
3. des genauen Zeitpunktes derselben.

3) Den Eigentümern der Liegenschaft und den im Grundbuch eingetragenen Grundpfandgläubigern ist die Versteigerung gleichzeitig durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, zu welchem Zweck ein Auszug aus dem Grundbuch einzuholen ist.

4) Die Steigerung ist auf einen für den Steigerungserlös günstigen Zeitpunkt anzusetzen auf spätestens einen Monat nach Einreichung eines gültigen Begehrens und frühestens zehn Tage nach der öffentlichen Auskündigung.

##### Art. 7

#### *bb) Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis*

1) Der Gemeindevorsteher hat die Steigerungsbedingungen und ein Lastenverzeichnis aufzustellen.

2) Das Lastenverzeichnis wird auf Grund eines Grundbuchauszuges aufgestellt und hat Angaben zu enthalten über

1. die eingetragenen Grundpfandrechte nach Betrag, Rang, Zinsfuß und Kündbarkeit,
2. die eingetragenen Grundlasten und
3. die eingetragenen Dienstbarkeiten.
  1. die Zahlungsbedingungen und die Verpflichtung zur Übernahme von Pfandschulden,
  2. den Mindestpreis, sofern ein solcher erzielt werden muss,
  3. die Mitteilung, dass die Bietenden von ihrem Angebot erst befreit werden, wenn der definitive Zuschlag erfolgt ist, spätestens aber am folgenden Tage.

3) Das Lastenverzeichnis und die Steigerungsbedingungen sollen während der Steigerung im Steigerungsort und während mindestens acht Tagen vor derselben beim Gemeindevorsteher eingesehen werden können. Sie sind bei Beginn der Steigerung aufzulegen.

##### Art. 8

### *cc) Steigerung*

- 1) Jede Liegenschaft ist, sofern es sich nicht um bestiftete Güter handelt oder der Eigentümer etwas anderes verlangt, einzeln zur Versteigerung zu bringen.
- 2) Sowohl mündliche als schriftliche Angebote müssen berücksichtigt werden. Die schriftlichen Angebote sind bei Beginn der Steigerung den Teilnehmern bekannt zu geben. Die Angebote müssen die gebotene Kaufsumme klar erkennen lassen.
- 3) Jedes Angebot wird drei Mal ausgerufen, unter Angabe, um den wievielten Ausruf es sich handelt.

### Art. 9

#### *dd) Zuschlag*

- 1) Die Liegenschaft ist demjenigen, welcher das höchste Angebot gemacht hat, zuzuschlagen, sofern der erforderliche Mindestpreis erreicht ist.
- 2) Sofern Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen sofort zu machen sind, darf der Zuschlag erst nach Erfüllung dieser Verpflichtungen geschehen.
- 3) Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so ist das Angebot als dahingefallen zu erklären, und derjenige, der das nächsthöchste Angebot gemacht hat, aufzufordern, die nötigen Anzahlungen und Sicherheiten zu leisten.

### Art. 10

#### *ee) Protokoll und Anmeldung beim Grundbuch*

- 1) Über jede Steigerung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Steigerungsbeamten und vom Ersteigerer zu unterzeichnen ist.
- 2) Sobald der Zuschlag rechtskräftig geworden ist, muss der Eigentumsübergang beim Grundbuch von Amts wegen zur Eintragung angemeldet werden, sofern im Protokolle kein anderer Vorbehalt gemacht wurde.

### Art. 11

#### *3. Bei beweglichen Sachen*

- 1) Eine öffentliche Versteigerung von beweglichen Sachen kann nur auf Begehren der berechtigten Partei vom Gemeinderat und auf den Nachweis hin erfolgen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des SR erfüllt sind.
- 2) Der Steigerung hat eine öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde der Steigerung und, wenn es sich um Gegenstände handelt, die zusammen den Wert von 500 Franken übersteigen, in den Landesblättern voranzugehen.
- 3) Der Zuschlag erfolgt nach dreimaliger Ausrufung an den Meistbietenden.
- 4) Die Versteigerung beweglicher Sachen erfolgt in der Regel nur gegen Barzahlung. Wird dem Erwerber eine Zahlungsfrist gewährt, so hat er ein Versteigerungsprotokoll zu unterzeichnen. Überdies ist von ihm in diesem Falle in der Regel Sicherstellung zu verlangen.
- 5) Aus dem Steigerungserlös sind zunächst die dinglich berechtigten Personen nach ihrem Range zu befriedigen und ist ein allfälliger Überschuss dem Eigentümer herauszugeben. Im Falle der Versteigerung eines Fundgegenstandes ist der Erlös an Stelle der Sache aufzubewahren und auszuhändigen.

## *II. Festsetzung streitiger Grenzen*

### Art. 12

### *1. Vorverfahren*

- 1) Der Gemeindevorsteher hat auf Verlangen eines Grundeigentümers bei der Festsetzung streitiger Grenzen mitzuwirken, sofern nicht in der gleichen Streitfrage der Vermittler bereits angerufen worden ist (Art. 50).
- 2) Er hat alle in dieser Streitfrage interessierten Grundeigentümer schriftlich aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die tatsächlichen und rechtlichen Unterlagen für die Entscheidung des Streites einzureichen.
- 3) Gleichzeitig setzt er einen angemessenen Zeitpunkt für die gemeinsame Ausmarkung fest und ladet die Parteien zu derselben ein, mit der Androhung, dass trotz Unterlassung einer Eingabe oder der Teilnahme an der Ausmarkung die Grenzbereinigung auf Grund der bekannten Tatsachen stattfinden werde.

### Art. 13

#### *2. Der Entscheid*

- 1) Nach Anhörung der erschienenen Parteien setzt der Gemeindevorsteher die streitige Grenze fest und fixiert dieselbe provisorisch auf der Liegenschaft.
- 2) Hierauf stellt er einen schriftlichen Grenzbeschrieb auf, welcher die festgesetzte Grenze genau umschreibt und eine kurze Begründung der Entscheidung enthält.
- 3) Der Entscheid ist zu datieren, vom Vorsteher zu unterzeichnen und den Parteien mit eingeschriebenem Brief gleichzeitig zuzustellen, unter Hinweis darauf, dass gegen denselben binnen vierzehn Tagen Klage beim Landgericht erhoben werden könne.

### *III. Bauprofile*

### Art. 14

#### *1. Aufforderung zur Einsprache*

- 1) Auf Verlangen eines Baulustigen hat der Gemeindevorsteher die Anstösser aufzufordern, ihre Einsprachen binnen vierzehn Tagen nach dieser Mitteilung bei ihm einzureichen (Art. 71 SR), mit der Androhung, dass sie bei verspäteter Eingabe dem Bauenden schadenersatzpflichtig würden.
- 2) Die Aufforderung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder durch eine gegen Quittung überreichte schriftliche Mitteilung.

### Art. 15

#### *2. Einsprache*

- 1) Erfolgt eine Einsprache gegen den profilierten Neubau, so gibt der Gemeindevorsteher dem Bauenden von derselben Kenntnis und sucht eine Einigung herbeizuführen.
- 2) Handelt es sich um eine verspätete Eingabe, und verlangt der Bauende Schadenersatz, so ist auch über diese Frage eine Einigung zu versuchen.
- 3) Das Ergebnis der Verhandlungen ist in einem datierten, vom Gemeindevorsteher zu unterschreibenden Protokoll festzulegen und dem Landgericht schriftlich mitzuteilen.

### Art. 16

#### *IV. Torfstich*

- 1) Der Gemeindevorsteher hat darauf zu achten, dass beim Torfstechen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, und hat Zuwiderhandlungen dem Gemeinderate anzuzeigen (Art. 110 SchIT SR).
- 2) Zeigt sich nach Beginnen des Torfstechens, dass ein Grundstück sich zu diesem Zweck nicht eignet, so hat der Gemeindevorsteher dem Torfstechenden die weitere Ausbeutung durch eingeschriebenen Brief zu

untersagen, unter dem Hinweis darauf, dass er berechtigt ist, diese Verfügung binnen vierzehn Tagen durch Beschwerde bei der Regierung anzufechten (Art. 106 Abs. 2 SR). Bei der Erteilung der Bewilligung dagegen steht die Entscheidung dieser Frage ausschliesslich dem Gemeinderate zu.

3) Wird einem Torfstechenden vom Gemeinderat die Verpflichtung überbunden, einen öffentlichen Weg in seinen frühere Zustand wiederherzustellen und zu unterhalten, so hat der Vorsteher diese Verpflichtung beim Grundbuch als Grundlast zur Eintragung anzumelden, sofern nicht genügende Gewähr dafür besteht, dass diese Verpflichtung vom gegenwärtigen und den zukünftigen Eigentümern des Grundstückes erfüllt wird (Art. 83 SR).

## *V. Fund*

### *Art. 17*

#### *1. Bekanntmachung*

1) Wenn dem Gemeindevorsteher von einem Fund Mitteilung gemacht wird, so hat er sofort für eine angemessene Bekanntmachung desselben zu sorgen (Art. 189 SR).

2) Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentliche Ausrufung und öffentlichen Anschlag in der Gemeinde, wo die Sache gefunden worden ist.

3) Bei Sachen, die den Wert von 100 Franken übersteigen, ist überdies eine Bekanntmachung in den Landesblättern vorzunehmen.

### *Art. 18*

#### *2. Aufbewahrung und Versteigerung*

1) Wird die gefundene Sache dem Vorsteher abgegeben, so hat er für eine angemessene Aufbewahrung derselben zu sorgen.

2) Der Gemeindevorsteher hat die öffentliche Versteigerung der gefundenen Sache anzuordnen, wenn

1. die Sache einen kostspieligen Unterhalt erfordert (wie z. B. ein Tier, das keinen Nutzen abwirft) oder,
2. wenn die Sache raschem Verderben ausgesetzt ist (wie z. B. Obst, Gemüse usw.), oder
3. wenn der Vorsteher sie schon länger als ein Jahr aufbewahrt hat (Art. 190 SR).

3) Der Versteigerung hat eine angemessene öffentliche Bekanntmachung vorauszugehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über die Versteigerung beweglicher Sachen.

4) Der Erlös tritt an die Stelle der gefundenen Sache.

### *Art. 19*

#### *3. Die Herausgabe der Sache*

1) Wenn beim Vorsteher sich jemand als Eigentümer der gefundenen Sache meldet, so hat er von ihm einen Ausweis über das Eigentumsrecht zu verlangen, sofern die Sache oder der Steigerungserlös sich im Besitz des Vorstehers befindet.

2) Ist der Betreffende in der Lage, den Nachweis seines damaligen Eigentums zu erbringen, so muss ihm die Sache oder gegebenenfalls der Erlös ausgehändigt werden, nachdem er dem Finder seine Auslagen ersetzt und ihm einen angemessenen Finderlohn gegeben oder den Betrag beim Vorsteher deponiert und einen Empfangsschein für die Sache unterschrieben hat.

3) Durch die Herausgabe werden die Eigentumsverhältnisse nicht verändert und dem Entscheid des Landgerichtes nicht vorgegriffen.

### *Art. 20*

#### *4. Der Finderlohn*

1) Die Vereinbarung über die Höhe des Finderlohnes ist den Parteien zu überlassen. Wenn sich dieselben jedoch nicht einigen können, hat der Vorsteher diesen festzusetzen, unter Vorbehalt von Art. 191 Abs. 3 SR.

2) Die Höhe des Finderlohnes ist unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse (z. B. der durch den Fund verursachten Mühe, der finanziellen Lage des Finders und des Verlierers, der Höhe des Wertes usw.) festzusetzen.

3) Bei einem Wert bis zu 100 Franken wird er im allgemeinen ca. 10 % des Wertes betragen, bei höheren Werten weniger.

#### Art. 21

##### *5. Eigentumserwerb*

1) Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bekanntmachung hat der Vorsteher die Sache oder deren Erlös dem Finder gegen Quittung auszuhändigen, sofern dieser seinen gesetzlichen Pflichten als Finder nachgekommen ist.

2) Wenn der Finder seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so fällt die Sache beziehungsweise der Erlös derselben, sofern sie sich im Besitz des Vorstehers befinden, nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auskündung dem Staate zu.

3) Solche Sachen oder deren Erlös sind nach unbenütztem Ablauf dieser fünfjährigen Frist am Ende des laufenden Kalenderjahres der Regierung abzuliefern.

#### Art. 22

##### *VI. Hinterlegung*

1) Der Gemeindevorsteher hat Zahlungen an Kapitalien, Zinsen, Dividenden usw., welche bei ihm auf Grund von Art. 341 SR hinterlegt werden, entgegenzunehmen und als Hinterlegung zu quittieren.

2) Der Berechtigte ist durch zweimalige Auskündung in den Landesblättern zur Entgegennahme des Geldes aufzufordern.

3) Die hinterlegten Summen sind demjenigen, zu dessen Gunsten sie hinterlegt sind, gegen den Nachweis seiner Identität, gegen Aushändigung der erforderlichen Papiere und gegen Quittung nach Abzug der gebabten Auslagen auszuführen.

4) Kann die Aushändigung des Geldes nicht binnen zehn Tagen seit der Hinterlegung erfolgen, so ist es bei der Landessparkasse auf einem besonderen Konto zinstragend anzulegen.

#### *C. Der Gemeinderat*

##### *I. Handlungen von Amts wegen*

#### Art. 23

##### *1. Ausstreckrecht*

1) Der Gemeinderat hat gemäss Art. 104 Abs. 2 SR jedes Jahr im Frühling zu bestimmen, wann die Ausübung des Ausstreckrechtes aufhören darf. Ebenso hat er im Herbst zu bestimmen, wann dieselbe beginnen soll.

2) Dabei sind die besonderen Verhältnisse einer jeden Gemeinde sowie die Witterungsverhältnisse jeweilen zu berücksichtigen.

3) Das Amtsbotsverfahren gelangt zur Anwendung.

#### Art. 24

##### *2. Verbot des Betretens von Wald und Weide*

1) Der Gemeinderat kann auf Grund von Art. 113 Abs. 1 SR das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen verbieten, soweit dies im Interesse der Kulturen (z. B. bei Jungwald) notwendig erscheint.

2) Diese Verbote sind jedoch nach Zeit und Ort bestimmt zu umgrenzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

3) Es findet das Amtsbotsverfahren Anwendung.

#### Art. 25

##### 3. Heimatschutz

1) Die Gemeinderäte haben von Amts wegen oder auf Beschwerde hin die nötigen Massnahmen im Interesse des Heimatschutzes auf Grund von Art. 122 und 123 SR zu treffen.

2) Sie haben insbesondere im Rahmen der Art. 122 und 123 die nötigen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

##### 4. Öffentliche Sicherheit

###### a) Zäune

#### Art. 26

##### aa) Zäunungspflicht

1) Der Gemeinderat hat auf Verlangen der interessierten Personen darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise ein in seiner Gemeinde gelegenes Grundstück einzufrieden ist. (Art. 90 Abs. 3 SR).

2) Gleichzeitig hat er auch über die Tragung der Kosten zu entscheiden, sofern die Parteien sich darüber nicht einigen können.

3) Der Entscheid ist schriftlich auszufertigen und durch eingeschriebenen Brief oder gegen Quittung zuzustellen.

#### Art. 27

##### bb) Beseitigung der Zäune

1) Der Gemeinderat ist gemäss Art. 86 Abs. 2, SR verpflichtet, von Amts wegen oder auf Beschwerde hin die Entfernung gefährlicher Zäune an Strassen und Wegen zu verfügen.

2) In allen andern Fällen kann die Entfernung gefährlicher Zäune nur auf Antrag des benachteiligten Anstössers verfügt werden und nur, sofern der Eigentümer des Zaunes nicht die Zustimmung des Klagenden nachweisen kann.

3) Der Gemeinderat hat ferner von Amts wegen oder auf Beschwerde hin zu verfügen, dass Zäune und andere Vorrichtungen an Ortsgassen und Feldwegen auf die gesetzlichen Abstände zurückgesetzt werden, sofern sie ihren bestimmungsgemässen Gebrauch hindern (Art. 88 Abs. 3 SR).

4) In allen Fällen gelangt das Verwaltungsbotsverfahren zur Anwendung.

#### Art. 28

##### b) Sicherung gefährlicher Stellen

1) Der Gemeinderat hat dafür so sorgen, dass gefährliche Stellen gemäss Art. 90 Abs. 1 und 2 SR eingefriedet oder zugedeckt werden.

2) Er hat hiefür die nötigen Vorschriften zu erlassen und gegen Zuwiderhandlungen von Amts wegen einzuschreiten.

Art. 29

*c) Öffentliche Wege*

Der Gemeinderat hat die Eigentümer von Liegenschaften, über welche öffentliche Feld- und Fusswege führen, von Amts wegen oder auf Beschwerde hin dazu zu verhalten, dass dieselben jederzeit offengehalten und zweckentsprechend unterhalten werden (Art. 106 SR).

Art. 30

*5. Torfstich*

1) Der Gemeinderat hat über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beim Torfstich zu wachen und Verletzungen des Gesetzes der Regierung sofort schriftlich anzuzeigen.

2) Er kann Personen, welche Torfhandel treiben, gemäss Art. 107 SchIT SR zu Beiträgen an die Verbesserung und den Unterhalt der geschädigten Fahrstrasse bis zu einem halben Franken für jede Fuhr durch schriftlichen Entscheid verpflichten.

Art. 31 <sup>2</sup>

*6. Umlegung von Baugebiet*

Aufgehoben

Art. 32 <sup>3</sup>

*7. Schätzungskommission*

Aufgehoben

*II. Handeln auf Verlangen*

Art. 33

*1. Bestiftete Güter*

Auf Anfrage des Landgerichtes über die Abtrennung einer Liegenschaft von einem bestifteten Gut hat der Gemeinderat die nötigen Erhebungen zu machen und dem Landgericht die verlangten tatsächlichen Auskünfte sowie seine Ansichtsaussäusserung über die Zweckmässigkeit der Abtrennung zu geben (Art. 36 Abs. 2 SR).

Art. 34

*2. Torfstich*

1) Die Erteilung der Bewilligung zum Torfstechen ist Sache des Gemeinderates (Art. 106 SchIT SR).

2) Die Bewilligung ist auf Gesuch hin zu erteilen, wenn das Grundstück sich dazu eignet und nur zum Zweck des Brennens gestochen wird.

3) Zu andern Zwecken darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen und nur für den eigenen Bedarf des Torfstechenden.

4) Der Gemeinderat kann auf Verlangen Ausnahmen von den gesetzlichen Abständen gemäss Art. 83 SR bewilligen, sofern wichtige Gründe es rechtfertigen. Dabei sind die Interessen der Beteiligten in billiger Weise gegeneinander abzuwägen.

Art. 35

*3. Verlegung von Vermessungszeichen*

1) Auf Begehren eines Grundeigentümers, welcher die Verlegung von Vermessungszeichen wünscht, hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden, ob diese Verlegung zu gestatten ist oder nicht (Art. 117 Abs. 3 SR).

2) Die Verlegung ist zu erlauben, wenn ein überwiegendes Interesse des Grundeigentümers es verlangt.

#### Art. 36

##### *4. Durchleitungen*

1) Wenn auf Grund von Art. 95 SR ein Durchleitungsrecht durch ein fremdes Grundstück geltend gemacht wird, hat der Gemeinderat auf Verlangen in dem in Art. 98 ff. SR vorgesehenen Verfahren über die Berechtigung dieses Anspruches zu entscheiden, unter gleichzeitiger Festsetzung der Entschädigungspflicht.

2) In gleicher Weise sind die Entschädigungen auch in bezug auf die Verlegung einer Durchleitung zu treffen (Art. 101 SR).

3) Der Entscheid ist in beiden Fällen schriftlich auszufertigen und durch eingeschriebenen Brief oder gegen Quittung zuzustellen.

4) In demselben ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb eines Monats seit der Mitteilung dieses Entscheides jede Partei beim Landgericht Klage erheben kann (Art. 100 SR).

#### Art. 37

##### *5. Benutzung fremden Wassers*

1) Wenn der Eigentümer eines Grundstückes an der Benutzung seines eigenen Brunnens oder seiner Quellen und Bäche nur vorübergehend gehindert ist, hat der Gemeinderat, in dessen Gemeinde die verpflichtete Liegenschaft gelegen ist, auf Begehren darüber zu entscheiden, inwieweit der Nachbar ihm die Mitbenutzung seines Brunnens gestatten muss (Art. 154 SR).

2) Entbehrt ein Grundstück aus einem dauernden Grunde des nötigen Wassers, so hat der Gemeinderat seine Zuständigkeit abzulehnen.

#### Art. 38

##### *6. Bodenverbesserungen*

1) Der Gemeinderat hat auf Verlangen bei Bodenverbesserungen, die auf Grund von Art. 124 ff. SR vorgenommen werden, in dem in Art. 127 ff. festgestellten Verfahren mitzuwirken.

2) Er hat, wenn die Verlegung eines Grundpfandrechtes notwendig wird, den berechtigten Grundpfandgläubiger von der Übertragung der Pfandrechte schriftliche Mitteilung durch eingeschriebenen Brief oder gegen Quittung zu machen.

#### Art. 39

##### *D. Der Vermittler*

1) Der Vermittler hat auf Verlangen gemäss Art. 50 und 51 SR bei der Festsetzung der Grenzen einer Liegenschaft mitzuwirken.

2) Die Art. 13 und 14 dieser Verordnung finden in bezug auf das Verfahren Anwendung.

3) Hinsichtlich der Art. 158 ff. SR und Art. 12 ff. SchlT SR gilt Art. 174 dieser Verordnung.

##### *E. Das Bauamt*

Art. 40 bis 43 <sup>4</sup>

Aufgehoben

## *F. Die Schätzungskommission*

Art. 44 bis 53 <sup>5</sup>

Aufgehoben

## *G. Der Treuhänder der Spar- und Leihkasse*

### *I. Die Wahl*

Art. 54

#### *1. Wählbarkeit*

- 1) Die Regierung ernennt einen Treuhänder für die Spar- und Leihkasse für die Dauer von drei Jahren.
- 2) Als Treuhänder kann sowohl eine physische als auch eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft bezeichnet werden.
- 3) Die liechtensteinische Nationalität und der Wohnsitz in Liechtenstein sind nicht unerlässliche Voraussetzung.

Art. 55

#### *2. Erforderliche Eigenschaften*

- 1) Die Regierung hat sich vor der Ernennung zu vergewissern, dass der Treuhänder die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und nach seinen Charaktereigenschaften, und Vermögensverhältnissen auch die nötige Gewähr bietet für die richtige und redliche Ausübung seines Amtes.
- 2) Die Regierung kann von ihm die Bestellung einer Real- oder Personalkautions in angemessenem Umfang verlangen.

### *II. Pflichten des Treuhänders*

Art. 56

#### *1. Im allgemeinen*

- 1) Der Treuhänder hat die in Art. 432 bis 435 SR statuierten Pflichten.
- 2) Er hat alle diejenigen Werte, welche ihm von der Verwaltung der Spar- und Leihkasse zur Aufnahme ins Deckungsregister vorgelegt werden, auf ihre Eignung zu prüfen und, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, mit dem Deckungsvermerk zu versehen, in Mitverschluss zu nehmen und ins Deckungsregister aufzunehmen.
- 3) Schuldbriefe und Gülden sind, unter den gleichen Voraussetzungen, den Grundpfandverschreibungen vorzuziehen.
- 4) Werden durch Grundpfandverschreibungen gesicherte Forderungen als Deckungswerte aufgenommen, so hat der Treuhänder die Anmerkung des Deckungsvermerkes im Grundbuch zu verlangen und den Schuldner zu benachrichtigen, dass er nur mit seiner Zustimmung gültig an die Spar- und Leihkasse bezahlen kann.

#### *2. Aufnahme von Deckungswerten ins Register*

Art. 57

##### *a) Im allgemeinen*

- 1) Die Aufnahme der Werte ins Deckungsregister darf erst erfolgen, nachdem dieselben vom Treuhänder mit dem Deckungsvermerk versehen und in Mitverschluss genommen worden sind.
- 2) Das Deckungsregister ist nach dem beiliegenden Formular anzulegen (Beilage 1).

- 3) Die Eintragungen in demselben haben folgende Angaben zu enthalten:
1. Laufende Nummer,
  2. Datum der Eintragung,
  3. Deckungstitel:
    - a) Art.,
    - b) Nummer,
    - c) Datum,
    - d) Schuldner (Name und Wohnort),
    - e) Nennwert,
    - f) Betrag der vorgehenden Pfandrechte,
    - g) Deckungswert,
  4. Pfandobjekt:
    - a) Bezeichnung,
    - b) Grundbuchnummer,
    - c) Lage,
    - d) Schätzung.
- 4) Ferner sind, gegebenenfalls mit Datum und Unterschrift, einzutragen:
1. Betrag der Abzahlungen,
  2. Löschungen,
  3. Ersatzwert mit Angabe der Nummer.

#### Art. 58

##### *b) Eintragung*

- 1) Die Eintragungen im Deckungsregister werden von der Verwaltung der Spar- und Leihkasse vorgenommen.
- 2) Sie erlangen rechtliche Gültigkeit erst, wenn sie vom Treuhänder einzeln oder kollektiv unterzeichnet sind. Der Treuhänder hat seine Unterschrift zu datieren. Bezieht sie sich auf eine Mehrheit von Titeln, so ist auch die Anzahl derselben anzugeben. (z.B. "vier Schuldbriefe und zwei Gülden. Vaduz den .... Der Treuhänder .....")

#### Art. 59

##### *3. Entlassung von Werten aus der Haftung*

- 1) Deckungswerte dürfen vom Treuhänder erst ausgehändigt werden, nachdem er sich überzeugt hat, dass die Deckung dadurch nicht unter das gesetzliche Minimum sinkt.
- 2) Vor der Herausgabe sind diese Werte im Deckungsregister mit roter Tinte zu streichen, und es ist im Register beim betreffenden Wert der Lösungsvermerk anzubringen und vom Treuhänder zu unterzeichnen und zu datieren.
- 3) Hierauf ist auf dem herauszugebenden Wert der Haftungsvermerk durch den Treuhänder zu löschen und die Löschung von ihm zu unterzeichnen und zu datieren.

#### Art. 60

##### *III. Die Abberufung*

1) Die Regierung kann den Treuhänder jederzeit in seinen Funktionen einstellen, wenn er seinen Verpflichtungen aus irgend einem Grunde nicht nachkommt oder wenn die Interessen des Institutes oder ihrer Gläubiger dies als geboten erscheinen lassen.

2) Im Falle der unverschuldeten vorzeitigen Abberufung ist der Treuhänder in angemessener Weise zu entschädigen.

#### Art. 61

##### *IV. Die Verantwortlichkeit*

1) Aufgehoben <sup>6</sup>

2) Aufgehoben <sup>7</sup>

3) Wenn der Treuhänder sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, so hat die Regierung beim Strafrichter Anzeige zu erstatten.

4) Die Kautions ist für die Deckung der Verpflichtungen des Treuhänders zu verwenden und erst nach Erledigung derselben herauszugeben.

#### Art. 62

##### *H. Die Markkommission*

1) Die in Art. 65 ff. des Schlusstitels vorgesehene Markkommission kann von den Gemeinden bestellt werden, schon bevor die Regierung Anordnungen für die Einführung des neuen Grundbuches getroffen hat.

2) Die Gemeinden können ihre Kommissionen beauftragen, auf Verlangen Privater bei Grenzbereinigungen und Vermarkungen mitzuwirken.

3) Die Markkommission hat sich auch in solchen Fällen an die Bestimmungen der Art. 65 ff. des Schlusstitels zu halten.

## 2. Kapitel

### **Die Regierung**

#### Art. 63

##### *A. Im allgemeinen*

1) Die Regierung wird die zur Ausführung und Anwendung des Sachenrechts nötigen Massnahmen treffen, soweit das Gesetz ihr eine Verpflichtung dazu auferlegt.

2) Sie wird sich dabei, bis auf weiteres, an die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze halten.

##### *B. Handlungen von Amts wegen*

#### Art. 64

##### *I. Im allgemeinen*

1) In den nachfolgend genannten Fällen wird die Regierung die erforderlichen Massnahmen von Amts wegen treffen, ohne dass es hiefür eines besonderen Antrages bedarf.

2) Anträge und Anregungen, die sich auf solche Massnahmen beziehen, wird sie indessen auf ihre Zweckmässigkeit prüfen.

## *II. Eigenes Handeln*

### *1. Beamten*

#### *a) Wahl*

Art. 65

#### *aa) Zu wählende Beamte*

1) Soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt, ernennt die Regierung die zur Anwendung des Sachenrechts erforderlichen Beamten und Angestellten.

2) Sie hat insbesondere zu ernennen: den Treuhänder für die Spar- und Leihkasse (Art. 432), den Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes und dessen Stellvertreter und ein Mitglied und einen Ersatzmann in die Schatzungskommission. [§](#)

Art. 66

#### *bb) Wahlgrundsätze*

1) Neu zu besetzende Stellen werden zur Konkurrenz ausgeschrieben.

2) Für die Ernennung ist in erster Linie die Eignung zum Amt massgebend.

3) Die Wahl erfolgt im Zweifelsfalle für die Dauer von drei Jahren und kann immer wieder erneuert werden.

4) Die Bedingungen (Dauer, Besoldung, Kautions usw.) sind von Anfang an festzusetzen. Der derzeitige Grundbuchführer bleibt im bisherigen Dienstverhältnisse angestellt.

Art. 67 [§](#)

#### *b) Rückgriffsrecht*

Aufgehoben

## *2. Eigentum und dingliche Rechte des Staates*

### *a) Wissenschaftliche Gegenstände*

Art. 68

#### *aa) Im allgemeinen*

1) Werden herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert aufgefunden, so hat der Eigentümer des Grundstückes, auf welchem sie aufgefunden werden, und der Finder der Regierung davon Mitteilung zu machen (Art. 445).

2) Die Regierung wird, sobald sie von einem Fund wissenschaftlicher Gegenstände Kenntnis hat, feststellen lassen, ob den gefundenen Gegenständen ein im Verhältnis zu den Bergungskosten erheblicher wissenschaftlicher Wert zukommt.

3) Wenn dies zutrifft, hat sie das Nötige für die Geltendmachung des Eigentumsrechts des Staates und die Bergung des Gegenstandes anzuordnen.

4) Wenn der Eigentümer die Ausgrabung nicht gestatten will, ist er im Verwaltungsverfahren dazu zu verhalten.

Art. 69

#### *bb) Vergütung*

1) Die Regierung hat den einem Grundeigentümer durch die Bergung entstandenen Schaden festzusetzen und nach billigem Ermessen zu ersetzen.

2) Dem Finder ist eine Vergütung von zehn Prozent des Wertes zu verabfolgen.

3) Handelt es sich um einen Schatz, so erhält der Eigentümer des Gegenstandes, in welchem sich der Schatz befunden hat, eine angemessene Vergütung, welche jedoch mit Einschluss des Finderlohnes, des Schadenersatzes und der Bergungskosten den Wert der Sache in der Regel nicht übersteigen soll.

#### Art. 70

##### *b) Neu entstandenes Land*

1) Entsteht gemäss Art. 448 des Sachenrechts aus herrenlosem Boden der Ausbeutung fähiges Land, so hat die Regierung das Nötige für die Geltendmachung der Eigentumsrechte des Staates anzuordnen.

2) Wird Privateigentum am neuentstandenen Land geltend gemacht, so hat die Regierung diese Ansprüche auf ihre Berechtigung zu prüfen.

3) Falls sie die geltend gemachten Eigentumsrechte für unbegründet hält, hat sie dem Einsprecher davon Mitteilung zu machen und ihn für die Geltendmachung seiner Rechte auf den Zivilprozessweg zu verweisen.

4) Das neuerworbene Land ist von der Regierung zu geeigneten Zwecken zu verwenden.

#### Art. 71

##### *c) Verfügung über Fiskaleigentum*

1) Die Veräusserung und die dingliche Belastung (mit Grundpfand, Dienstbarkeit, Grundlast usw.) eines im Fiskaleigentum des Staates stehenden Grundstückes kann nur durch die Regierung auf Grund eines Landtagsbeschlusses erfolgen (Art. 39 Abs. 2 und Art. 268 Abs. 2 SR).

2) Die Regierung kann die Verfügung über eine solche Liegenschaft unter Vorbehalt der Ratifizierung durch den Landtag vornehmen oder sich zu derselben durch einen Landtagsbeschluss im einzelnen Fall zum voraus ermächtigen lassen.

3) In beiden Fällen wird die Regierung dem Landtag einen bezüglichen Beschlussesentwurf nebst den für seine Beurteilung nötigen Unterlagen unterbreiten.

4) Im Falle der dinglichen Belastung ist das Grundstück ins Grundbuch aufzunehmen.

5) Die nötigen Anmeldungen beim Grundbuch erfolgen durch die Regierung.

#### Art. 72

##### *d) Verfügung über Verwaltungsvermögen des Staates und der Gemeinden*

1) Die Veräusserung und die dingliche Belastung eines im Verwaltungsvermögen des Staates oder einer Gemeinde stehenden Grundstückes kann nur durch ein besonderes Gesetz erfolgen (Art. 451 Abs. 2 SR).

2) Die Regierung führt die hierfür nötigen Verhandlungen und trifft die erforderlichen Vorbereitungen.

3) Sie hat dem Landtag einen bezüglichen Gesetzesentwurf samt den nötigen Unterlagen zu unterbreiten.

4) Im Falle der Bestellung beschränkter dinglicher Rechte ist das betreffende Grundstück ins Grundbuch aufzunehmen.

5) Bei Verfügungen über Grundstücke, die im Verwaltungsvermögen einer Gemeinde stehen, handelt die Regierung nur auf Grund eines Gemeindebeschlusses, den sie auf ihre Gültigkeit zu prüfen hat.

#### Art. 73

### *e) Beschränkte dingliche Rechte an Privateigentum*

1) Die Regierung ist für die Eintragung aller beschränkten dinglichen Rechte (Pfandrecht, Grundlast usw.) des Staates an einem im Privateigentum stehenden Grundstück besorgt, soweit eine solche Eintragung für die dingliche Wirkung notwendig ist.

2) In den übrigen Fällen wird sie diese Eintragung ebenfalls veranlassen, wenn dies im Interesse des gutgläubigen Verkehrs geboten erscheint (Art. 256, 312 SR).

### *3. Umlegung bei zerstörten Ortschaften*

#### *Art. 74*

##### *a) Ausarbeitung des Planes*

1) Bei gänzlicher oder teilweiser Zerstörung einer Ortschaft (Art. 147 SR) wird die Regierung einen Überbauungsplan aufstellen und, wenn es ihr zweckmässig erscheint, eine neue Einteilung der Grundstücke anordnen.

2) Sie lässt in diesem Falle einen Plan für die Überbauung und Neueinteilung der Grundstücke nach den Grundsätzen der Art. 142 und 143 des Sachenrechts ausarbeiten, nachdem sie die Gemeindebehörden zur Mitteilung ihrer Wünsche aufgefordert hat.

3) Dabei ist der öffentlichen Sicherheit, der Hygiene und der Ästhetik möglichste Rücksicht zu tragen.

#### *Art. 75*

##### *b) Auflegung und Beschwerde*

1) Der Plan ist durch die Vermittlung des Gemeinderates während mindestens vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

2) Gleichzeitig ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben, dass Abänderungsanträge binnen dreissig Tagen anzubringen sind.

3) Nach Ablauf dieser Frist ist der definitive Plan, welcher die von der Regierung als zweckmässig erachteten Abänderungen enthält, neuerdings während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen und zugleich die öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, dass binnen dreissig Tagen seit der Auflegung die Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ergriffen werden kann.

4) Die von der Verwaltungsbeschwerdeinstanz auf dem Wege der Beschwerde verfügten Abänderungen sind nachträglich im Plan einzutragen.

#### *Art. 76*

##### *c) Ausführung*

1) Der dergestalt bereinigte Plan ist für jedermann verbindlich.

2) Die Gemeinderäte und das Hochbauamt haben für die richtige Einhaltung desselben besorgt zu sein. [10](#)

3) Die Kosten für die Ausarbeitung und Abänderung des Planes trägt der Staat.

#### *Art. 77*

### *4. Anlegung des neuen Grundbuches*

1) Die Regierung wird, sobald ihr der Zeitpunkt geeignet erscheint, die nötigen Anordnungen für die Einführung des neuen Grundbuches treffen.

2) Sie wird in erster Linie in Anwendung der Art. 61 ff. des Schlusstitels zum Sachenrecht die Durchführung einer Grenzbereinigung, Vermarkung und Liegenschaftsbeschreibung aller ins neue Grundbuch

aufzunehmenden Liegenschaften gemeindeweise anordnen und sich sowohl in bezug auf die Reihenfolge als auch hinsichtlich des Verfahrens mit den Gemeindebehörden ins Einvernehmen setzen.

### *III. Aufsicht und Kontrolle*

#### *Art. 78*

##### *1. Im allgemeinen*

1) Die Regierung übt die Aufsicht und Kontrolle namentlich in den nachgenannten Fällen und trifft die zur Anwendung des Sachenrechts erforderlichen Massnahmen.

2) Verletzungen der bezüglichen Vorschriften sind der Regierung mitzuteilen.

#### *Art. 79*

##### *2. Sicherung gefährlicher Stellen*

1) Wenn Brücken, Teiche, Wassergräben, Gruben und ähnliche gefährliche Stellen nicht genügend gesichert sind, so wird die Regierung den Gemeinderat veranlassen, für die zur Verhütung von Unfällen nötige zweckmässige Sicherung besorgt zu sein (Art. 90 SR).

2) Sie kann statt dessen die Sicherung auch direkt im Verwaltungsverfahren anordnen.

#### *Art. 80 [11](#)*

##### *3. Güterzerstückelung*

Die Regierung wird alle ihr bekannt werdenden Übertretungen des Verbotes der Zerstückelung von Grundstücken, die ihr vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt angezeigt werden, gemäss Art. 119 ff. des Sachenrechts dem Landgericht mitteilen.

##### *4. Aufsicht und Kontrolle konzessionierter Anstalten*

###### *a) Im allgemeinen*

#### *Art. 81*

##### *aa) Kontrolle*

1) Die Regierung übt die stetige Aufsicht und Kontrolle über die in Liechtenstein auf Grund des Sachenrechts konzessionierten Anstalten und Betriebe, insbesondere über Sparkassen (mit Ausnahme der Landes-Spar- und Leihkasse), Fahnisverschreibungsinstitute, Pfandleihanstalten und Unternehmungen mit einer Wasserrechts- oder Bergrechtskonzession aus.

2) Dieselben sind jährlich mindestens einmal einer besonderen Kontrolle zu unterziehen. Die Kontrolle kann jedoch jederzeit erfolgen.

3) Sie haben der Regierung und ihren Beauftragten zu diesem Zweck während der üblichen Geschäftszeit jederzeit Zutritt zu den Räumen ihres Geschäftes und, soweit dies nötig ist, Einsicht in die Buchhaltung, Korrespondenz und den übrigen Geschäftsbetrieb zu gewähren.

4) Die Beamten und Beauftragten der Regierung sind zu strenger Diskretion verpflichtet.

#### *Art. 82*

##### *bb) Sanktion*

1) Wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, kann die Regierung eine Busse bis zu 5 000 Franken aussprechen.

2) Sie setzt dem Unternehmen in der Regel eine angemessene Frist für die nachträgliche Erfüllung ihrer Pflichten.

3) In schwereren Fällen sowie bei wiederholter oder fortgesetzter Verletzung des Gesetzes kann die erteilte Konzession jederzeit entzogen werden.

#### Art. 83

##### *b) Sparkassen*

1) Die Regierung wird die Sparinstitute mit Sitz in Liechtenstein besonders daraufhin kontrollieren, ob sie für die eingenommenen Spargelder genügende Deckung unter besonderem Konto und Verzeichnis in besonderer Verwahrung halten (Art. 366 SR).

2) Die zur Deckung der Spargelder dienenden Werte müssen in leicht erkennbarer Weise von allen andern Werten getrennt sein.

3) Die Bewertung darf den jeweiligen Tageskurs nicht überschreiten.

#### Art. 84

##### *c) Fahrnisverschreibung*

1) Die Regierung kontrolliert die zur Fahrnisverschreibung ermächtigten Geldinstitute und Genossenschaften namentlich in bezug auf ihre Geschäftsführung.

2) Die Regierung kann insbesondere dann eine Busse aussprechen oder die Konzession entziehen, wenn sich ergibt, dass die gesetzlichen Vorschriften von einem Geldinstitut oder einer Genossenschaft nicht erfüllt werden, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht nachkommt oder diesen gegenüber unbillige Ansprüche stellt oder sonst in ihrem Geschäftsgebaren zu Aussetzungen Anlass gibt.

##### *d) Pfandleihgewerbe*

#### Art. 85

##### *aa) Im allgemeinen*

1) Bei Pfandleihanstalten bezieht sich die Kontrolle der Regierung insbesondere darauf, ob die in Art. 413 SR statuierten Verpflichtungen erfüllt werden.

2) Nach Beendigung der Konzession ist die bestellte Kautions zur Deckung der Ansprüche der Gläubiger und sodann für die öffentlich rechtlichen Ansprüche zu verwenden.

3) Wenn der Regierung strafrechtliche Handlungen eines Inhabers einer Pfandleihkonzession bekannt werden, wird sie ihm die Konzession entziehen und dem Landgericht Anzeige erstatten.

#### Art. 86

##### *bb) Höchstzinsfuss*

1) Der Pfandleiher darf für seine Darlehen einen Zins von höchstens ein Prozent pro Monat oder, wenn das Darlehen binnen kürzerer Frist zurückbezahlt wird, für einen Bruchteil eines Monats beziehen.

2) Bei Darlehen, welche während mehr als fünf Monaten nicht zurückbezahlt werden, darf der Zins höchstens fünf Prozent pro Halbjahr betragen.

3) Erneuerungen eines Darlehens sind dabei nicht als neue Darlehen zu behandeln.

4) Der Zins darf nicht zum voraus genommen werden.

5) Für jedes Darlehen darf eine Einschreibgebühr von höchstens zwanzig Rappen verrechnet werden. Die Ausbedingung einer jeden weiteren Vergütung ist nichtig.

## Art. 87

### *e) Wasserrechts- und Bergrechtskonzession*

Die Regierung wird Unternehmungen, welche eine Wasserrechtskonzession oder eine Bergrechtskonzession erhalten haben, insbesondere dann die Konzession entziehen, wenn sie die Konzessionsbedingungen in gröblicher Weise verletzen (Art. 483 und 493).

## *C. Amtshandlungen auf Antrag*

### *I. Selbständige Handlungen*

## Art. 88

### *1. Fiskaleigentum von Gemeinden und Korporationen*

1) Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten haben für die Veräusserung und die Verpfändung von Fiskaleigentum die Bewilligung des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitgliedes einzuholen. [12](#)

2) Das zuständige Regierungsmitglied wird die Bewilligung erteilen, wenn es sich davon überzeugt hat, dass das vorgelegte Rechtsgeschäft im Interesse der betreffenden Gemeinde ist. [13](#)

3) Wenn die Bewilligung zum voraus erteilt wird, so sind die Bedingungen derselben genau zu umschreiben.

4) Bezüglich der Verfügung über Verwaltungseigentum der Gemeinden gilt Art. 77 dieser Verordnung.

## Art. 89

### *2. Güterzerstückelung*

Die Regierung wird die Bewilligung für die Aufteilung von Grund und Boden unter das gesetzlich bestimmte Mindestmass (Art. 119) erteilen, falls dringende Bedürfnisse es rechtfertigen.

### *3. Aneignung herrenlosen Landes*

## Art. 90

### *a) Gesuch*

1) Für die Aneignung von herrenlosem Land ist die Bewilligung der Regierung durch schriftliches Gesuch nachzusuchen (Art. 447).

2) Statt dessen kann das Gesuch auf der Regierungskanzlei mündlich zu Protokoll gegeben werden, welches vom Gesuchsteller zu unterzeichnen ist.

3) Das Gesuch hat alle Angaben zu enthalten, welche für die Identifizierung des Grundstückes erforderlich sind (Lage, Grenzen, Art usw.).

4) Gleichzeitig sind auch die nötigen Angaben zu machen und die Belege dafür einzureichen, dass das Grundstück herrenlos ist.

## Art. 91

### *b) Prüfung des Gesuches*

1) Nach Eingang eines Gesuches wird die Regierung zunächst beim Grundbuch und auf Grund der vorgelegten Belege feststellen, ob das anzueignende Grundstück herrenlos ist.

2) Wenn dies nach ihrer Auffassung nicht zutrifft, so ist das Gesuch abzulehnen und der Gesuchsteller auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

3) Das Gesuch ist auch dann abzulehnen, wenn der Staat ein wesentliches Interesse daran hat, das Grundstück selbst zu okkupieren.

#### Art. 92

##### *c) Veröffentlichung und Entscheid*

1) Wenn jedoch das Grundstück als herrenlos erscheint und ein solches Interesse des Staates nicht besteht, so hat die Regierung die beabsichtigte Aneignung in der üblichen Weise öffentlich bekannt zu geben und die berechtigten Personen aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist ihre Interessen anzumelden.

2) Werden innert nützlicher Frist Einsprachen erhoben, die nicht von vorneherein als unbegründet erscheinen, so ist das Gesuch ebenfalls abzuweisen.

3) Andernfalls ist dem Gesuchsteller die schriftliche Erklärung zu geben, dass von Regierung wegen der Aneignung des betreffenden Grundstückes nichts im Wege steht.

#### Art. 93

##### *4. Im Gemeingebrauch stehendes Land*

1) Für den Erwerb besonderer, über den Gemeingebrauch hinausgehender Rechte an einer Sache im Gemeingebrauch gelten die Bestimmungen über die Konzession (Art. 106 ff. dieser Verordnung).

2) Die Regierung wird die Benützung und Ausbeutung von Sachen im Gemeingebrauch einschränken oder untersagen, sobald ihr dies im öffentlichen Interesse als notwendig erscheint.

#### Art. 94

##### *5. Expropriation*

1) Für die im Sachenrecht vorgesehenen Fälle der Zwangsenteignung (Art. 96, 137, 157, 459, 495 usw.) gelten, soweit das Sachenrecht nicht etwas anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsfällen.

2) Wer das Recht der Zwangsenteignung geltend machen will, hat der Regierung ein schriftliches Gesuch mit allen für die Beurteilung des Falles nötigen Unterlagen einzureichen.

#### Art. 95

##### *6. Torfstechen*

Die Regierung wird auf Anzeige des zuständigen Gemeinderates gegen Personen, welche ohne Bewilligung Torf stechen oder die gesetzlichen Masse beim Torfstechen nicht einhalten, eine Ordnungsbusse aussprechen und, wenn es ihr zweckmässig erscheint, Verwaltungszwang ausüben (Art. 109 des Schlusstitels).

##### *7. Schuldbriefe und Gülten*

###### *a) Unterzeichnung*

#### Art. 96

###### *aa) Im allgemeinen*

1) Alle Schuldbriefe und Gülten bedürfen der Unterschrift eines Vertreters der Regierung (Art. 337).

2) Die Unterschrift ist handschriftlich zu vollziehen.

3) Die Unterzeichnung erfolgt in der Regel durch den Regierungschef oder dessen Stellvertreter.

4) Statt dessen kann auch ein Regierungsrat oder eine dritte Person mit der Unterzeichnung beauftragt werden.

5) In den letzten zwei Fällen ist ein Regierungsbeschluss notwendig.

#### Art. 97

##### *bb) Verfahren*

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat der Regierung die fertiggestellten, mit den nötigen Unterschriften versehenen Titel gegen Quittung zur Unterzeichnung vorzulegen. <sup>14</sup>

2) Die Unterzeichnung darf nur erfolgen, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

3) Hierauf werden die Titel dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt gegen Aushändigung der Quittung zurückgegeben. <sup>15</sup>

4) Diese Quittungen sind von der Regierung zu numerieren und zu sammeln.

#### Art. 98

##### *b) Auslosung von Seriengülten*

1) Die Regierung hat die Auslosung und Tilgung von Seriengülten amtlich überwachen zu lassen (Art. 363 Abs. 2).

2) Dabei ist namentlich dafür zu sorgen, dass die Auslosung der Titel in unparteiischer Weise erfolgt, und dass bei der Auslosung der Titel die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden.

#### 8. Pfandbriefe

#### Art. 99

##### *a) Bewilligung der Emission*

1) Die Verwaltung der Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein hat der Regierung für jede beabsichtigte Ausgabe von Pfandbriefen ein Gesuch mit einer Vorlage zu unterbreiten.

2) Die Vorlage hat Angaben zu enthalten über die Höhe des Anleihens, die Stückelung, den Zinsfuß, Emissionskurs, Kündigungs-, Rückzahlungs- und andern Bedingungen.

3) Gleichzeitig ist die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Emission zu begründen und die beabsichtigte Deckung anzugeben.

4) Die Regierung erteilt die Bewilligung, wenn ihr eine Emission im Interesse des Institutes und der Öffentlichkeit als geboten erscheint.

#### Art. 100

##### *b) Genehmigung der Reglemente*

1) Die Verwaltung der Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein hat Reglemente für die Schätzung von Grundstücken, für die Pfandbriefdeckung (Art. 427), für die Führung eines Deckungsregisters (Art. 430) und über Nennwert, Amortisationsdauer und Kündigungsfristen (Art. 437) auszuarbeiten und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

2) Der Regierung sind auch alle Änderungen der Reglemente zur Genehmigung zu unterbreiten.

3) Die Regierung erteilt die Genehmigung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und die Interessen des Institutes und der Öffentlichkeit gewahrt erscheinen.

## 9. Konzessionierungen

### a) Im allgemeinen

#### Art. 101

##### aa) Die Konzessionspflicht

Eine Konzession durch die Regierung ist erforderlich für:

1. Geldinstitute und Genossenschaften, welche in Liechtenstein Darlehen gegen Fahrnisverschreibung gewähren wollen (Art. 392),
2. Pfandleihanstalten, welche in Liechtenstein Geschäfte machen wollen (Art. 407),
3. die Aneignung einer Wasserkraft oder Herstellung einer Wasserversorgung aus einem liechtensteinischen Gewässer, an dem kein Privateigentum nachgewiesen werden kann (Art. 454),
4. den Betrieb eines Bergwerkes in Liechtenstein (Art. 485 und 488).

#### Art. 102

##### bb) Das Gesuch

- 1) Das Gesuch ist der Regierung schriftlich einzureichen.
- 2) Dasselbe hat den Gegenstand der Konzessionierung genau zu umschreiben und alle für die Identifizierung des Gesuchstellers nötigen Angaben zu enthalten.
- 3) Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung desselben erforderlichen Belege beizulegen.

#### Art. 103

##### cc) Die Bewilligung

- 1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen alle erfüllt sind und keine Gefährdung öffentlicher Interessen zu befürchten ist.
- 2) Die Konzession ist in der Regel zeitlich zu beschränken, unter Vorbehalt der Erneuerungsmöglichkeit.
- 3) Auch die auf eine bestimmte Zeit gewährte Konzession kann von der Regierung jederzeit widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür gegeben sind.

#### Art. 104

##### b) Die Fahrnisverschreibung

- 1) Geldinstitute und Genossenschaften, welche in Liechtenstein Darlehen gegen Fahrnisverschreibungen gewähren wollen, haben der Regierung ausser dem Gesuch ihre Bilanzen der fünf letzten Jahre und, sofern es sich um Gesellschaften oder Korporationen handelt, ihre Statuten einzureichen.
- 2) Ausserdem haben sie eine vom zuständigen Organ unterzeichnete Erklärung zu den Akten einzureichen, worin sie sich verpflichten, keine Bürgschaften, Solidarverbindlichkeiten und ähnliche Sicherheiten neben dem Pfandrecht anzunehmen und die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 3) Die Regierung wird überdies Erkundigungen über das Unternehmen und die leitenden Personen desselben einziehen.
- 4) Sie wird die Bewilligung nur erteilen, wenn das betreffende Unternehmen ihr vertrauenswürdig erscheint.

#### Art. 105

##### c) Pfandleihgewerbe

1) Wer das Pfandleihgewerbe in Liechtenstein betreiben will, hat der Regierung ausser einem Gesuch einen Ausweis über seine Handlungsfähigkeit und seine tatsächliche Niederlassung im Fürstentum und ein amtliches Leumundszeugnis einzureichen.

2) Die Regierung wird, soweit nötig, auch andere Erkundigungen einziehen.

3) Wenn der Gesuchsteller Gewähr für klaglose Geschäftsführung zu bieten scheint und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, setzt die Regierung die zu hinterlegende Kautions auf einen Betrag von ein- bis zweitausend Franken, je nach dem voraussichtlichen Umsatz, fest und fordert den Gesuchsteller auf, dieselbe bei der Landeskasse in bar zu hinterlegen.

4) Nach Vorlegung der Quittung wird die Konzession schriftlich für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.

#### Art. 106

##### *d) Wasserkräfte*

1) Für die Erteilung einer Wasserrechtskonzession gelten die Art. 454 ff. des Sachenrechts.

2) Das Verfahren richtet sich nach Art. 471 ff. des Sachenrechts.

3) Die Ableitung von Wasser und die Abgabe der aus einem Gewässer erzeugten Kraft ins Ausland wird nur dann bewilligt, wenn und soweit diese Kraft nicht für die Bedürfnisse des Landes notwendig ist.

4) Für die Verleihung erhebt der Staat eine Konzessionsgebühr von fünf Franken für jede ausgebaute Bruttopferdekraft, wovon die Hälfte den beteiligten Gemeinden abzuliefern ist.

##### *e) Bergwerke*

#### Art. 107

##### *aa) Der Schürfschein*

1) Wer nach den in Art. 484 des Sachenrechts genannten Stoffen suchen oder frühern Bergbau wieder aufnehmen will, hat der Regierung ein Gesuch um Ausstellung eines Schürfscheins einzureichen, in welchem die nötigen Angaben enthalten sein müssen über die zu suchenden Rohstoffe und die Grenze des Ausbeutungslandes.

2) Die Regierung erteilt den Schürfschein, sofern die Schürfung und Ausbeutung nicht dem öffentlichen Wohl widersprechen oder Interessen verletzen, welche offenbar grösser sind als der aus dem Bergwerk zu erwartende Gewinn.

3) Im Schürfschein ist der Rohstoff und das Ausbeutungsfeld und die Schürfzeit genau zu umschreiben.

##### *bb) Konzession*

#### Art. 108

##### *a) Das Gesuch*

1) Zur Ausbeutung eines Rohstoffes bedarf es einer von der Regierung zu erteilenden Konzession.

2) Dem Gesuch um Erteilung der Konzession sind beizulegen:

1. ein Ausweis darüber, dass der Gesuchsteller die zur Übernahme und Leitung der technischen Arbeiten nötigen Fähigkeiten entweder selbst besitzt oder dass er einen Fachmann dafür zur Verfügung hat,
2. dass er die Mittel für die nötigen Leistungen, Entschädigungen, Abgaben usw. hat,
3. einen Plan über das Grubenfeld im Massstab von 1:1000, aus welchem erkennbar ist, welche Grundstücke ins Ausbeutungsfeld fallen,
4. ein Leumundszeugnis.

Art. 109

*b) Veröffentlichung*

- 1) Das Konzessionsbegehren ist in der Regierungskanzlei aufzulegen.
- 2) Gleichzeitig sind die Interessenten durch öffentliche Bekanntmachung in den Landesblättern aufzufordern, ihre Einsprachen binnen drei Wochen bei der Regierung anzubringen.

Art. 110

*c) Voraussetzungen der Konzession*

- 1) Laufen innert nützlicher Frist Einsprachen ein, welche der Regierung berechtigt erscheinen, so ist das Konzessionsbegehren abzuweisen.
- 2) In den andern Fällen ist die Konzession zu erteilen.
- 3) Dem Konzessionär ist jedoch die Verpflichtung aufzuerlegen, alle diejenigen Massnahmen zu treffen, welche zum Schutz von Personen und Sachen, insbesondere der Arbeiter, des Verkehrs und des Grundeigentums nach dem jeweiligen Stande der Technik als geboten erscheinen.
- 4) Dieselben sind nach Möglichkeit genauer zu umschreiben.

Art. 111 <sup>16</sup>

*cc) Entschädigung an den Grundeigentümer*

Aufgehoben

Art. 112

*II. Beschwerden*

Die Regierung hat die gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden gerichteten Beschwerden nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Landesverwaltungs-pflege vom 12. Juli 1922 zu erledigen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht. (z.B. Art. 128, 133, 140, 144, 148 und SR Art. 65 Abs. 3).

## 2. Abschnitt

### **Die Registerbehörden**

#### 1. Kapitel

#### **Das Grundbuch**

##### *A. Die Einrichtung*

##### *I. Die Aufnahme von Grundstücken*

Art. 113

##### *1. Anmeldung und Auskündigung*

- 1) Die Aufnahme eines Grundstückes ins Grundbuch geschieht von Amts wegen oder auf Grund einer Anmeldung durch den Eigentümer (Art. 525).
- 2) Bei Grundstücken, die nicht im Privateigentum stehen oder dem öffentlichen Gebrauche dienen, ist eine schriftliche Anmeldung des Berechtigten erforderlich (Art. 523).
- 3) Die Anmeldung ist mit den vorhandenen Belegen beim Landgericht einzureichen (vergl. Beilage 6).

4) Das Landgericht hat hierauf alle Interessenten durch Auskündigung in den offiziellen Blättern und durch Anschlag in der Gemeinde der gelegenen Liegenschaft aufzufordern, binnen einer Frist von mindestens einem Monat ihre Ansprüche auf Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an der Liegenschaft beim Landgericht anzumelden, unter der Androhung des Verlustes der nicht rechtzeitig angemeldeten Rechte.

#### Art. 114

##### *2. Das Bereinigungsverfahren*

1) Werden innert nützlicher Frist Eigentumsrechte an der Liegenschaft geltend gemacht, so ist der Anmeldende auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

2) Sind binnen der angesetzten Frist keine Eigentumsansprüche von dritten Personen erhoben oder dieselben durch Gerichtsurteil erledigt worden, so verfügt das Landgericht im Rechtsfürsorgeverfahren die Aufnahme des Grundstückes ins Grundbuch.

3) Vor der Aufnahme hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt jedoch die Grenzbereinigung und Vermarkung des Grundstückes und die Aufnahme eines Liegenschaftsverzeichnisses anzuordnen, soweit dies notwendig erscheint. [17](#)

4) Gleichzeitig ist ein entsprechendes Verfahren für die auf dem Grundstück haftenden Lasten durchzuführen.

#### Art. 115

##### *3. Die Aufnahme*

1) Die Aufnahme eines Grundstückes erfolgt durch die Einräumung eines Doppelblattes im Hauptbuch und die erforderlichen Eintragungen.

2) Die Grundstücke einer jeden Gemeinde werden in ein besonderes gemeinsames Hauptbuch aufgenommen.

3) Jede Doppelseite erhält eine fortlaufende Nummer.

4) Die Numerierung beginnt in jeder Gemeinde von vorn.

5) Jede Nummer ist mit einem besonderen Kennzeichen der Gemeinde der gelegenen Liegenschaft zu versehen (zum Beispiel: "Tb. 37").

#### Art. 116

##### *4. Vereinigungen und bestiftete Güter*

1) Das Begehren eines Eigentümers, mehrere seiner Grundstücke auf einem Kollektivblatt zu vereinigen oder sie als bestiftetes Gut zu bezeichnen, ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

2) Die Bezeichnung als bestiftetes Gut erfolgt durch Befügung der Worte "Bestiftetes Gut" zu den Nummern, welche zu demselben gehören.

#### Art. 117 [18](#)

##### *5. Zerstückelungen*

Wenn bei Zerstückelungen eines Grundstückes auf demselben lastende Pfandtitel nicht beigebracht werden können, so sind die berechtigten Gläubiger durch öffentliche Auskündigung vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt aufzufordern, die Titel innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten zur Abänderung vorzulegen, widrigenfalls die Verteilung der Pfandrechte ohne weiteres vorgenommen würde.

## *II. Die Bücher*

## Art. 118

### 1. Im allgemeinen

- 1) Die zum Grundbuch gehörenden Bücher und Register sind nach den hier beiliegenden Formularen anzulegen.
- 2) Sie bestehen, soweit nicht etwas anderes vorgesehen ist, aus gebundenen Büchern. Sie sind in geeigneter Weise möglichst feuersicher aufzubewahren.
- 3) Die Herausgabe von Büchern oder Akten darf nur gegen Empfangsbescheinigung und Hinterlegung einer beglaubigten Abschrift bei den Grundbuchakten erfolgen.
- 4) Zum Grundbuch gehörende Bücher und Register dürfen nur mit Bewilligung des Landgerichtes ausgehändigt werden (Art. 622).
- 5) Das Tagebuch wird computerunterstützt geführt. Die täglichen Computerausdrucke sind vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unverzüglich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit Datumvermerk handschriftlich zu genehmigen. Die täglichen Computerausdrucke sind in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren und periodisch in Buchform zu sammeln. [19](#)

## Art. 119

### 2. Das Hauptbuch

- 1) Für jede Gemeinde ist ein besonderes Hauptbuch anzulegen.
- 2) Dessen Doppelseiten sind fortlaufend zu numerieren, wobei in jeder Gemeinde mit eins angefangen wird.

## Art. 120

### 3. Das Tagebuch

- 1) Die Eintragungen im Tagebuch haben sofort nach Eingang der Anmeldung zu erfolgen.
- 2) Unbegründete Anmeldungen sind ebenfalls ins Tagebuch einzutragen, unter Angabe des Grundes der Abweisung in der Kolonne der Bemerkungen.

## Art. 121

### 4. Die Belege

- 1) Die Belege für jede Grundbuchnummer sind zu einem Aktenbündel zu vereinigen, welches stets wieder ergänzt werden kann, und in der Reihenfolge der Grundbuchnummern aufzubewahren.
- 2) Womöglich sind für dieselben die amtlichen Formulare zu verwenden. Im übrigen ist darauf zu achten, dass sie möglichst das gleiche Format haben.

## Art. 122

### 5. Das Eigentümerverzeichnis

- 1) Das Eigentümerverzeichnis ist auf losen Karten alphabetisch zu führen, und stets auf Grund der Einträge im Hauptbuch zu ergänzen und zu berichtigen (Beilage 3).
- 2) Jeder Eigentümer erhält eine besondere Karte.

## Art. 123

### 6. Das Gläubigerregister

1) Der Übergang des Gläubigerrechtes aus Grundpfandforderungen kann im Grundbuch nicht eingetragen werden (Art. 616).

2) Dagegen werden Name und Wohnort der Grundpfandgläubiger, sowie der Pfandgläubiger und Nutzniesser an Grundpfandforderungen ins Gläubigerregister eingetragen, wenn der Berechtigte unter Nachweis seines Rechtes es verlangt.

Art. 124 <sup>20</sup>

#### *7. Das Pfändungs- und Nachlassstundungsregister*

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat die ihm mitgeteilten Pfändungen und Nachlassstundungen, welche im Grundbuch eingetragene Personen betreffen, im Pfändungs- und Nachlassstundungsregister in chronologischer Reihenfolge einzutragen.

Art. 125

#### *8. Das Berichtigungsbuch*

Sämtliche Berichtigungen, welche im Hauptbuch vorgenommen worden sind, müssen ins Berichtigungsbuch in chronologischer Reihenfolge eingetragen werden.

Art. 126

#### *9. Das Korrespondenzregister*

1) Über die sämtliche ein- und auslaufende Korrespondenz ist ein chronologisches Register zu führen (Beilage 2).

2) Jeder Ein- oder Auslauf ist fortlaufend zu numerieren und sofort ins Register einzutragen unter Angabe des Versenders oder des Adressaten und eines Stichwortes über den Inhalt.

### *III. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt <sup>21</sup>*

Art. 127

#### *1. Verantwortlichkeit*

1) Das Grundbuch wird vom Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter geführt. <sup>22</sup>

2) Bei der Wahl des neuen Leiters des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes wird die Regierung die nötigen Erkundigungen über die persönlichen Eigenschaften, speziell die Vertrauenswürdigkeit der in die engere Auswahl fallenden Personen und ihre Vermögensverhältnisse einziehen. <sup>23</sup>

3) Von dem Gewählten kann eine von der Regierung näher festzusetzende Real- oder Personalkaution im Betrage bis zu fünftausend Franken gefordert werden.

4) Anstelle der Kaution kann ausreichende Bürgschaft treten.

Art. 128

#### *2. Die Aufsicht*

1) Das Landgericht hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt jährlich mindestens einmal daraufhin zu inspizieren, ob die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und die vorgeschriebenen Bücher und Register ordnungsgemäss geführt werden. <sup>24</sup>

2) Bei Verfehlungen trifft es die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen.

3) Aufgehoben <sup>25</sup>

## *B. Die Eintragung*

### *I. Die Anmeldung*

#### Art. 129

##### *1. Für Eintragungen*

1) Jede Anmeldung zu einer Eintragung im Grundbuch (Übertragung von Eigentum, Bestellung beschränkter dinglicher Rechte, Vormerkungen, Anmerkungen usw.) kann vom Eigentümer des Grundstückes oder von der auf den Eintrag berechtigten Person ausgehen.

2) In allen Fällen muss ein gültiger Rechtsgrund gemäss Art. 578 (schriftlicher Vertrag usw.) und eine schriftliche Erklärung des Eigentümers, dass er mit der Eintragung einverstanden ist, beigebracht werden.

3) Diese Erklärung kann auch im Rechtsgrund selbst abgegeben werden. (Z. B. die Erklärung im Kaufvertrag: "Der Käufer wird hierdurch ermächtigt, die Eintragung im Grundbuch zu bewirken.")

4) Sie kann statt dessen auch durch Unterzeichnung einer Erklärung im Tagebuch abgegeben werden.

5) Keiner Erklärung des Eigentümers bedarf es, wenn der Berechtigte sich auf eine Gesetzesvorschrift, ein rechtskräftiges Urteil oder eine dem Urteil gleichwertige Urkunde berufen kann (Art. 573 Abs. 2).

#### Art. 130

##### *2. Für Löschungen und Änderungen*

1) Die gleichen Grundsätze gelten auch für Löschungen und Abänderungen eines Grundbucheintrages.

2) An Stelle der Ermächtigung des Eigentümers ist jedoch eine schriftliche Erklärung der aus dem Eintrage berechtigten Personen oder eine Ermächtigung des Landgerichtes beizubringen (z. B. des Pfandberechtigten bei Löschung eines Pfandrechts usw.).

3) Das Landgericht erteilt die Ermächtigung, nachdem es sich davon überzeugt hat, dass der aus dem Eintrag Berechtigte verpflichtet ist, die Abänderung oder Löschung zu gestatten (Art. 574).

## *II. Voraussetzungen der Eintragungen*

#### Art. 131

##### *1. Im allgemeinen*

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat alle Anmeldungen auf ihre Voraussetzungen zu prüfen. [26](#)

2) Es hat namentlich zu untersuchen:

1. die Gültigkeit des Rechtsgrundes hinsichtlich der Form (Art. 577 ff.),
2. die Identität der verfügenden Person mit der nach dem Grundbuch zur Verfügung berechtigten Person oder ihrem Bevollmächtigten,
3. die Eintragungsfähigkeit der angemeldeten Rechte (Art. 555),
4. das Vorhandensein der für die Eintragung nötigen Angaben (Art. 591 ff.). [27](#)

3) Als Ausweis für die Identität genügt der Reisepass, der Heimatschein oder eine schriftliche Bestätigung des Vorstehers der Wohnsitzgemeinde. Die Identität kann auch durch zwei gerichtsbekannte Zeugen bestätigt werden.

#### Art. 132

##### *2. Ungenügender Ausweis*

1) Ist eine Anmeldung ungenügend, so ist sie nach erfolgter Eintragung ins Tagebuch zurückzuweisen, unter Angabe des Grundes und Mitteilung, dass gegen diese Zurückweisung beim Landgericht innert vierzehn Tagen Beschwerde erhoben werden kann (Art. 584 und 550).

2) Wenn lediglich die Identität der verfügenden Person zweifelhaft erscheint, so kann mit Zustimmung des Eigentümers oder auf landgerichtliche Verfügung eine vorläufige Eintragung (gemäss Art. 564 Ziff. 2) stattfinden, unter Ansetzung einer angemessenen Frist für die Ergänzung der Ausweise.

3) Das Landgericht verfügt die vorläufige Eintragung auf Verlangen, wenn es die Identität für wahrscheinlich hält.

## Art. 133

### *III. Die Art der Eintragung, Änderungen und Löschung*

Die Eintragungen, Änderungen und Löschungen im Grundbuch erfolgen auf Grund der Eintragungen im Tagebuch nach Massgabe der Art. 586 ff. und 556 ff. des Sachenrechts.

### *C. Die Grundpfandtitel*

## Art. 134

### *I. Die Grundpfandverschreibung*

1) Bei Grundpfandverschreibungen wird ein Pfandtitel nur auf besonderes Verlangen des Gläubigers ausgestellt.

2) Für denselben ist das beiliegenden Formular zu verwenden (Beilage 14).

3) Er hat nur die Bedeutung eines Beweismittels (Art. 297).

### *II. Schuldbrief und Gült*

## Art. 135

### *1. Die Ausstellung*

1) Bei der Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült wird stets ein Pfandtitel nach den beiliegenden Formularen ausgestellt (Art. 333 ff.- Beilagen 15 und 16).

2) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt darf den Titel erst unterzeichnen, nachdem derselbe fertiggestellt ist und mit der Eintragung im Grundbuch übereinstimmt. [28](#)

## Art. 136

### *2. Änderungen*

1) Änderungen im Rechtsverhältnis sind, nachdem sie auf Begehren der berechtigten Person im Grundbuch eingetragen sind, auch im Titel einzutragen.

2) Die Eintragung im Grundbuch ist bis zur Vorlegung des Titels zu verweigern.

3) Die Eintragung auf dem Titel erfolgt in der Weise, dass der unzutreffende Teil des Textes mit roter Tinte gestrichen und daneben mit schwarzer Tinte der neue Text eingetragen wird.

4) Gleichzeitig ist in der Rubrik "Änderungen" eine entsprechende Bemerkung anzubringen und zu datieren und vom Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes zu unterzeichnen. (z.B. "der Zinsfuss beträgt vom 1. Januar 1925 an nur noch 4 1/2 %. Vaduz 31. Dezember 1924. N. N.") [29](#)

## Art. 137

### 3. Entkräftung

- 1) Schuldbrief und Gülttitel sind vor der Löschung des Eintrages im Grundbuch zu entkräften, sobald die Voraussetzungen für die Löschung gegeben sind.
- 2) Die Entkräftung erfolgt in der Weise, dass der Titel auf der Textseite mit roter Tinte quer durchstrichen, mit einem Lösungsvermerk versehen und mindestens bis zur Mitte durchschnitten wird.
- 3) Für die Kraftloserklärung gelten Art. 351 des Sachenrechts und Art. 132 ff. des Schlusstitels zum Sachenrecht.

#### Art. 138

##### *D. Einsichtnahme und Auszüge*

- 1) Die Einsicht ins Grundbuch ist jedermann zu gestatten, der ein rechtlich schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht (Art. 619).
- 2) Dieselbe ist aber nur in Gegenwart des Leiters des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes und nur insoweit zu erlauben, als das Interesse nachgewiesen wird. [30](#)
- 3) Den beteiligten Personen sind auf Verlangen Auszüge aus dem Register, sowie Bescheinigungen darüber, dass ein bestimmter Eintrag nicht vorhanden ist, nach beiliegendem Formular auszufertigen.
- 4) Der Staat und die Gemeinde sind von den Gebühren befreit.
- 5) Die erhobenen Beträge sind zu quittieren.
- 6) Über dieselben ist sorgfältig Buch zu führen.
- 7) Sie sind der Landeskasse monatlich abzuliefern.

#### Art. 139

##### *E. Anlegung des neuen Grundbuches*

- 1) Die Anlegung des neuen Grundbuches erfolgt auf Anordnung der Regierung (Art. 77 dieser Verordnung) in Anwendung der Art. 61 bis 98 des Schlusstitels zum Sachenrecht.
- 2) Sobald alle Grundstücke in einer Gemeinde aufgenommen sind, wird das neue Grundbuch mit den vollen Grundbuchwirkungen des neuen Rechts eröffnet.

#### Art. 140

##### *F. Weiterführung des alten Grundbuches*

- 1) Bis zur Einführung des neuen Grundbuches wird das alte Grundbuch auf Grund des neuen Sachenrechtes nach Massgabe der Art. 31 bis 60 des Schlusstitels zum Sachenrecht weitergeführt.
- 2) Nach Einführung des neuen Grundbuches werden die Bücher des alten Grundbuches, soweit sie nicht mehr Verwendung finden, bei den Akten aufbewahrt.

## 2. Kapitel

### **Die übrigen Register**

#### *A. Gemeinsame Bestimmungen*

##### Art. 141

###### *I. Der Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes [31](#)*

1) Das Register der Eigentumsvorbehalte und das Fahrnisverschreibungsregister werden vom Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes und seinem Stellvertreter, das Seybuch vom Vermittler derjenigen Gemeinde, in welcher eine Seyalp oder deren wertvollster Teil gelegen ist, geführt. <sup>32</sup>

2) Diese Organe sind zu sorgfältiger Amtsführung verpflichtet und sind dem Staate für den durch ihr Verschulden verursachten Schaden ersatzpflichtig.

3) Sie unterstehen der Aufsicht des Landgerichtes, welches über sie die Disziplinargewalt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausübt.

4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.

## *II. Das Register*

### *Art. 142*

#### *1. Im allgemeinen*

1) Das Register besteht aus dem Hauptbuch, dem Personenregister und den Belegen.

2) Zum Seyregister gehört ausserdem das Statutenbuch und das Tagebuch.

3) Für jedes Register, mit Ausnahme des Seybuches, ist eine besondere Kontrolle über die ein- und auslaufende Korrespondenz mit fortlaufender und jedes Jahr neu beginnender Numerierung nach den beiliegenden Formularen zu führen (Beilage 2).

### *Art. 143*

#### *2. Das Hauptbuch*

1) Das Hauptbuch besteht aus einem gebundenen Buch, das nach den beiliegenden Formularen anzulegen ist, und dessen Doppelseiten als eine Seite gelten (Beilagen 17, 21 und 26).

2) Das Hauptbuch darf nicht ausgehändigt werden.

### *Art. 144*

#### *3. Das Personenregister*

1) Das Personenregister ist auf losen Karten alphabetisch zu führen.

2) Jede Person erhält eine besondere Karte, welche eine Verweisung auf den Eintrag im Hauptbuch enthält.

3) Nach der Löschung eines Eintrages im Hauptbuch sind die entsprechenden Karten aus dem Personenregister auszuscheiden.

### *Art. 145*

#### *4. Die Belege*

1) Die Belege sind im Original mit der Nummer der Eintragung im Hauptbuch zu versehen, in der Reihenfolge der Numerierung zu sortieren und bis zur Löschung des Eintrages aufzubewahren.

2) Nach erfolgter Löschung sind die Belege derjenigen Partei, welche sie eingelegt hat, auf Verlangen herauszugeben.

3) Die nicht zurückverlangten Belege werden nach Jahrgängen und nach den Nummern des Hauptbucheintrages während zehn Jahren nach der Löschung aufbewahrt.

4) Die Originalbelege dürfen vor der Löschung im Hauptbuch nur mit Zustimmung des Landgerichtes und nachdem eine Abschrift zu den Akten gelegt worden ist, ausgehändigt werden. In der Regel wird nur eine beglaubigte Abschrift derselben gegeben.

### *III. Die Eintragung*

#### *Art. 146*

##### *1. Die Anmeldung*

1) Die Eintragung erfolgt nur auf Grund einer Anmeldung, welche über alle zur Eintragung erforderlichen Punkte Aufschluss gibt.

2) Für die Anmeldung genügt:

1. eine übereinstimmende mündliche Erklärung beider Parteien zu Protokoll,
2. das einseitige Begehren einer Partei, schriftlich oder mündlich zu Protokoll, unter gleichzeitiger Einreichung eines von beiden Parteien unterschriebenen Vertrages in Original oder beglaubigter Abschrift.

3) Für das Anmeldeprotokoll ist das zutreffende beiliegende Formular zu verwenden.

4) Dasselbe ist auszustellen, hierauf von den Anmeldenden und zuletzt vom Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes zu unterzeichnen. [33](#)

##### *2. Die Entgegennahme der Anmeldung*

#### *Art. 147*

##### *a) Im allgemeinen*

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat jede Anmeldung auf ihre Voraussetzungen zu prüfen. [34](#)

2) Es hat die Anmeldung zurückzuweisen, wenn sie unvollständig ist, wenn sie nicht von der berechtigten Person ausgeht, wenn sie sich auf eintragungsunfähige Sachen bezieht, oder wenn sich das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt sich für unzuständig hält oder wenn es sich um ein simuliertes Rechtsgeschäft handelt. [35](#)

3) Die Abweisung erfolgt schriftlich, unter Angabe des Grundes und unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen für die Beschwerde an das Landgericht.

4) Die Parteien haben sich, wenn sie dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht bekannt sind, über ihre Identität durch ein amtliches Dokument auszuweisen. Im Falle der Stellvertretung ist auch eine beglaubigte Vollmacht einzureichen. Die Richtigkeit der Angaben der Parteien braucht das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht zu prüfen. [36](#)

##### *b) Provisorische Eintragung*

#### *Art. 148*

##### *aa) Voraussetzung*

1) Wird eine Anmeldung als ungenügend zurückgewiesen, so kann der Anmeldende eine provisorische Eintragung verlangen.

2) In diesem Falle ist die Eintragung vorzunehmen, mit der Bemerkung "provisorisch".

3) Dem Anmeldenden ist gleichzeitig eine angemessene Frist für die Beschwerde oder die Ergänzung der Anmeldung anzusetzen, mit der Androhung, dass die provisorische Eintragung nach Ablauf der unbenützten Frist gelöscht werde.

4) Dabei ist auf die besondern Verhältnisse, insbesondere auf den Wohnsitz des Anmeldenden Rücksicht zu nehmen.

#### *Art. 149*

##### *bb) Beendigung*

1) Die Bemerkung "provisorisch" wird gelöscht, wenn die verlangte Ergänzung innert nützlicher Frist beigebracht wird oder wenn das Landgericht es auf Beschwerde hin verfügt.

2) Ist innert der angesetzten Frist weder die Ergänzung beigebracht, noch die Beschwerde beim Landgericht angehoben worden, so wird die provisorische Eintragung gelöscht.

3) Das Landgericht hat dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt von der Anhebung einer Beschwerde Mitteilung zu machen. [37](#)

#### Art. 150

##### *c) Zuständigkeit*

1) Die Eintragung ist nur zulässig an Sachen, welche im Moment der Eintragung im Fürstentum gelegen sind, unabhängig vom Wohnsitz des Veräusserers und des Erwerbers.

2) Gelangt jedoch die Sache erst nach erfolgter Eintragung ins Ausland, so berechtigt dies den Erwerber nicht, die Löschung des Eintrages zu verlangen.

#### Art. 151

##### *3. Die Eintragung*

1) Die Eintragungen sind in sorgfältiger Schrift, ohne Rasuren, Korrekturen oder Zwischenschriften auszuführen.

2) Jeder Eintrag, jede Löschung und jede zur Eintragung gelangende Veränderung im Rechtsverhältnis ist vom Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes zu unterzeichnen. [38](#)

3) Berichtigungen darf der Leiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes, sofern es sich nicht um blosse Schreibfehler handelt, nur mit schriftlicher Zustimmung beider Parteien oder auf Verfügung des Landgerichtes vornehmen. [39](#)

#### Art. 152

##### *IV. Die Löschung*

1) Das Begehren um Löschung kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

2) Hiefür ist erforderlich entweder

1. eine übereinstimmende Erklärung beider Parteien, oder
2. ein Antrag der aus dem zu löschenden Eintrag berechtigten Personen, oder
3. ein Antrag der aus dem Eintrag verpflichteten Personen unter Einreichung einer schriftlichen Zustimmung des Berechtigten oder eines gerichtlichen Urteils.

3) Die Löschung erfolgt durch einen entsprechenden Eintrag im Hauptbuch mit Datum und Unterschrift des Leiters des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes und Streichung des ursprünglichen Eintrages mit roter Tinte. [40](#)

4) Mündliche Lösungsbegehren der berechtigten Personen sind von diesen unterschrieben zu bestätigen.

5) Von jeder auf einseitigen Antrag erfolgten Löschung hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt der andern Partei sofort von Amts wegen Mitteilung zu machen. [41](#)

#### Art. 153

##### *V. Wirkung des Eintrages*

1) Die an einer Sache auf Grund der Tradition oder eines Grundbucheintrages gutgläubig erworbenen Rechte gehen dem im Register eingetragenen Rechte vor.

- 2) Die Kenntnis der Eintragungen im Register wird vermutet.
- 3) Bei Pfändungen und im Konkurs sind die eingetragenen Rechte von Amts wegen zu berücksichtigen.

#### Art. 154

##### *VI. Öffentlichkeit*

- 1) Das Register kann von jedermann, der ein rechtlich schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, eingesehen werden.
- 2) Die Einsicht wird jedoch nur für diejenigen Eintragungen gestattet, für welche ein Interesse glaubhaft gemacht worden ist.
- 3) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat auf Verlangen Auszüge aus dem Register sowie Bescheinigungen darüber, dass ein Eintrag auf einen bestimmten Namen oder bestimmten Objekten nicht vorhanden sei, auszustellen. [42](#)
- 4) Hiefür sind die beiliegenden Formulare zu verwenden (Beilagen 20 und 25).

#### Art. 155

##### *VII. Aufsicht und Beschwerde*

- 1) Das Register steht unter der Aufsicht des Landgerichtes.
- 2) Gegen die Entscheidungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes kann binnen zehn Tagen beim Landgericht Beschwerde erhoben werden. [43](#)

#### *B. Das Register der Eigentumsvorbehalte*

#### Art. 156

##### *I. Personenregister*

- 1) Für den Eigentumsvorbehalt gelten neben den allgemeinen die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.
- 2) In das Personenregister sind die im Hauptbuch eingetragenen Veräußerer und Erwerber einzutragen.
- 3) Für die Veräußerer sind andersfarbige Karten zu verwenden als für die Erwerber (Beilage 3).

#### Art. 157

##### *II. Eintragungsfähige Sachen*

- 1) Von der Eintragung sind ausgeschlossen unbewegliche Sachen.
- 2) Nicht eintragungsfähig ist daher eine Sache, sobald sie Bestandteil einer unbeweglichen Sache geworden ist (z.B. eingemauerter Dampfkessel).
- 3) Von der Eintragung ausgeschlossen ist ferner das Vieh (Rindvieh, Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere, Schafe, Ziegen, Schweine).

#### Art. 158

##### *III. Die Anmeldung*

- 1) Die Anmeldung für die Eintragung eines Eigentumsvorbehalts hat zu enthalten:
  1. Name, Beruf und Wohnort des Veräußerers,
  2. Name, Beruf und Wohnort des Erwerbers,
  3. Name, Beruf und Wohnort des Antragstellers,

4. den garantierten Forderungsbetrag,
5. Fälligkeitstermin (eventuell Raten),
6. Datum der Vereinbarung,
7. Bezeichnung der Sache und ihres Standortes.

2) Die Sache ist nach ihrer Art, Lage, besondern Merkmalen und nötigenfalls nach Anzahl, Mass, Gewicht usw. so zu bezeichnen, dass ihre Identität leicht festgestellt werden kann.

Art. 159 <sup>44</sup>

#### *IV. Simulierte Rechtsgeschäfte*

Ist ein angemeldeter Eigentumsvorbehalt dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als ein simuliertes Rechtsgeschäft erkennbar (wie z. B. Kauf und gleichzeitiger Verkauf unter Eigentumsvorbehalt zum Zweck der Umgehung der Faustpfandbestimmungen), so ist die Anmeldung unter Angabe des Grundes und Ansetzung einer Beschwerdefrist abzuweisen.

Art. 160

#### *V. Die Eintragung*

1) Die Eintragungen werden im Hauptbuch nach dem beiliegenden Formular (Beilage 17) und in der Reihenfolge der gültigen Anmeldungen chronologisch vorgenommen und fortlaufend numeriert.

2) Ein Eigentumsvorbehalt besteht nur während der Dauer eines gültigen Registereintrages zu Recht.

3) Er gilt im Zweifel als aufhebende Bedingung der Eigentumsübertragung.

4) Die Vereinbarung einer aufschiebenden Bedingung kann den Übergang des Eigentums nicht verhindern, wenn die Übergabe der Sache vor der Eintragung erfolgt, die nachträgliche Eintragung bewirkt jedoch, dass der Veräußerer bedingter Eigentümer wird.

#### *C. Das Fahrnisverschreibungsregister*

Art. 161

##### *I. Das Personenregister*

1) Für die Fahrnisverschreibung gelten neben den allgemeinen die nachfolgenden besondern Bestimmungen.

2) Ins Personenregister sind die im Hauptbuch eingetragenen Eigentümer der verpfändeten Sache einzutragen.

3) Für die Schuldner verschiedener Geldinstitute sind verschiedenfarbige Karten zu verwenden (Beilage 3).

Art. 162

##### *II. Eintragungsfähige Sachen*

Ins Fahrnisverschreibungsregister können nur eingetragen werden: Vieh, bewegliche Betriebseinrichtungen (wie Maschinen und Werkzeuge), Vorräte und Warenlager, wenn diese Sachen ihrem Eigentümer zur Ausübung seines Berufes oder Gewerbes dienen.

##### *III. Die Anmeldung*

Art. 163

###### *1. Im allgemeinen*

1) Die Anmeldung für die Eintragung einer Fahrnisverschreibung hat zu enthalten:

1. Name und Wohnort des Eigentümers der Pfandsache;
2. Name und Wohnort des Pfandschuldners;
3. Name und Wohnort des Pfandgläubigers;
4. Pfandgegenstand mit Angabe seines Standortes;
5. Pfandsumme;
6. Schätzungssumme;
7. vorgehende Pfandrechte;
8. Zinsfuss;
9. Datum des Vertrages.

2) Gegebenenfalls sind auch der Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

3) Die Pfandgegenstände sind nach ihrer Art, Lage und besondern Merkmalen und nötigenfalls nach Anzahl, Mass, Gewicht usw. so zu bezeichnen, dass ihre Identität leicht festgestellt werden kann.

#### Art. 164

##### *2. Bei Vieh*

1) Bei Verpfändung von Vieh ist jedes einzelne verpfändete Tier nach seiner Art, seinem Geschlecht und seinen besondern kennzeichnenden Merkmalen (Rasse, Alter, Farbe, Schätzung und sonstigen individualisierenden Eigenschaften) anzugeben und einzutragen.

2) Diese Angaben sind vom Viehinspektor zu bescheinigen.

3) Als ordentlicher Standort gilt im Zweifel der Wohnort des Eigentümers.

#### Art. 165

##### *IV. Die Eintragung*

Die Eintragungen werden im Hauptbuch nach dem beiliegenden Formular und in der Reihenfolge der gültigen Anmeldungen chronologisch vorgenommen und fortlaufend numeriert (Beilage 21).

#### Art. 166

##### *V. Nachträgliche Änderungen und Löschung*

1) Gelangen nachträgliche Änderungen im Pfandverhältnis zur Anmeldung, so sind diese beim Haupteingang unter der Rubrik "Änderungen" mit Angabe der entsprechenden Ziffer des Haupteintrages anzubringen. (Z. B. "5. Zinsfuss: Reduktion auf 4 1/2 %. Vaduz, 20. Mai 1925. Der Registerführer: N. N.").

2) Wird eine Eintragung innert zwei Jahren nicht erneuert, so wird sie von Amts wegen gelöscht mit der Bemerkung "Wegen Fristablauf gelöscht".

##### *D. Das Seybuch*

#### Art. 167

##### *I. Das Statutenbuch*

1) Zum Seybuch gehört ausser dem Hauptbuch, dem Personenregister und den Belegen das Statutenbuch und das Tagebuch.

2) Das Statutenbuch besteht aus einem gebundenen Buch, in welches die Statuten, Statutenänderungen, Reglemente und anderen für die Genossenschafter allgemein verbindlichen Bestimmungen unter Angabe des Datums des Beschlusses und der beschliessenden Mehrheit in chronologischer Reihenfolge mit ihrem ganzen Wortlaut einzutragen sind.

3) Die Eintragungen sind vom Registerführer zu datieren und zu unterzeichnen.

Art. 168

### *II. Das Tagebuch*

1) Das Tagebuch ist nach beiliegendem Formular anzulegen (Beilage 27).

2) In dasselbe sind alle Anmeldungen für die Eintragung ins Hauptbuch in chronologischer Reihenfolge nach dem Datum der Anmeldung und unter fortlaufender Numerierung sofort einzutragen.

Art. 169

### *III. Das Personenregister*

1) Im Personenregister gelangen die im Hauptbuch eingetragenen Personen, welche an einem Kuhrecht der betreffenden Korporationsalp Eigentum oder Pfandrechte besitzen, zur Eintragung.

2) Für die Eigentümer sind andersfarbige Karten zu verwenden als für die Pfandgläubiger (Beilage 3).

Art. 170

### *IV. Die Anmeldung*

Die Anmeldung hat die Kuhrechte, über welche verfügt werden soll, und die Art der Verfügung (Übertragung von Eigentum, Bestellung eines Pfandes usw.) näher anzugeben.

### *V. Die Eintragung im Hauptbuch*

Art. 171

#### *1. Im allgemeinen*

1) Die Eintragung im Hauptbuch erfolgt auf Grund der Eintragungen im Tagebuch.

2) Das Hauptbuch ist nach beiliegendem Formular anzulegen (Beilage 26).

3) Jeder Eigentümer von Kuhrechten erhält ein Doppelblatt, das mit seinem Namen zu überschreiben ist.

Art. 172

#### *2. Eigentumsrechte*

1) Sämtliche Kuhrechte einer Alp sind fortlaufend zu numerieren.

2) Auf der linken Seite des Hauptbuches sind die Nummern der Kuhrechte, die einem Alpengenossen gehören, anzugeben.

3) Beim Übergang des Eigentums an Kuhrechten sind die Nummern derselben auf dem Eigentumsblatt des Erwerbes zuzuschreiben und auf dem Blatt des Veräußerers abzuschreiben, beides unter Angabe des Datums.

4) Auf dem Blatte des Erwerbers ist zugleich anzugeben, von wem die Kuhrechte gekauft worden sind, auf demjenigen des Veräußerers, wem sie verkauft worden sind.

5) Im Falle der Übernahme sämtlicher Kuhrechte eines Alpengenossen durch einen einzelnen Erwerber, der bisher noch keine Kuhrechte besessen hat, wird das Eigentumsblatt des bisherigen Eigentümers mit dem Namen des Erwerbers überschrieben, unter Angabe des Erwerbedatums.

Art. 173

#### *3. Beschränkte dingliche Rechte*

1) Die beschränkten dinglichen Rechte an Kuhrechten werden auf der rechten Seite des Doppelblattes des belasteten Eigentümers eingetragen.

2) Dabei sind anzugeben:

1. die Nummern der belasteten Kuhrechte,
2. Name und Wohnort der berechtigten Personen,
3. das Datum des Eintrages.

3) Bei Errichtung eines Pfandrechtes sind überdies der Betrag und der Rang unter der Kolonne "Pfandrechte" anzugeben.

4) Bei Eintragung einer Nutzniessung ist in der Kolonne "andere Rechte" die Bezeichnung "Nutzniessung" und die Dauer derselben anzugeben.

5) Andere Rechte sind, soweit die Eintragung zulässig ist, in entsprechender Weise einzutragen.

#### Art. 174

##### *IV. Die Anlegung des Seybuches*

1) Für die Anlegung des Seybuches gelten die Art. 12 bis 14 des Schlusstitels zum Sachenrecht.

2) Über die Anmeldung von Eigentum und beschränkten dinglichen Rechten an Kuhrechten bei Anlegung des Seybuches ist ein Tagebuch zu führen.

3) Aufgrund der nach Art. 14 des Schlusstitels bereinigten Anmeldungen sind Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an allen Kuhrechten einzutragen.

4) Die Kuhrechte einer Alp sind dabei fortlaufend zu numerieren.

5) Handelt es sich um Teile eines Kuhrechtes so erhält die Nummer für jedes Viertel den Zusatz des Buchstabens a oder b oder c oder d (z.B. "Nr. 46 bcd").

### 3. Abschnitt

## **Gebührenbestimmungen**

#### Art. 175

##### *A. Bei Versteigerungen*

Bei Vornahme der Versteigerung von Liegenschaften oder Fahrnissen sind folgende Gebühren zu erheben und in Stempelmarken auf dem Protokolle anzubringen:

1. Protokollstempel 1 Franken;
2. Wertstempel und zwar je 20 Rappen von jedem angefangenem Hundert des erzielten Erlöses;
3. ausserdem hat der Gemeindevorsteher und der Ausrufer (Gemeindeweibel) die im § 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1923 über das Besoldungs- und Entschädigungswesen (LGBI. Nr. 17/1923) bestimmten Gebühren zu Recht. Der Vorsteher erhält demnach für den halben Tag bis zu vier Stunden 3 Franken und für den ganzen Tag 6 Franken; der Ausrufer für die erste Stunde 1 Franken und für jede weitere Stunde 60 Rp.

#### Art. 176

##### *B. Grenzbereinigungen*

1) Der Vorsteher hat den Parteien die effektiven Auslagen, welche ihm durch die Grenzbereinigung erwachsen sind, anzurechnen.

- 2) Ausserdem ist er berechtigt, für jede durch die Ausmarkung versäumte Stunde (mit Einschluss des Hin- und Rückweges) 1 Franken zu verlangen.
- 3) Die Kosten der Ausmarkung tragen die Anstösser zur Hälfte.
- 4) Wenn jedoch eine einseitige Verletzung stattgefunden hat, so trägt der Schuldige sie allein.
- 5) Im Streitfalle entscheidet auch hierüber der Gemeindevorsteher.

Art. 177

*C. Bei Einwänden gegen Bauvorhaben*

Für seine Mitwirkung bei Bauprojektsanständen kann der Vorsteher von der Einsprache erhebenden Partei den Ersatz der gehalten nötigen Auslagen verlangen und überdies 1 Franken für jede durch die Verhandlungen und einen allfälligen Augenschein versäumte Stunde.

Art. 178 <sup>45</sup>

*D. Schätzungskommission*

Aufgehoben

Art. 179

*E. Der Treuhänder*

Der Treuhänder bezieht für seine Tätigkeit eine von der Regierung jeweils festzusetzende angemessene Entschädigung (Gehalt, Taggeld, Reisespesen usw.).

Art. 180

*F. Schürfscheine*

- 1) Die Gebühren für die Erteilung des Schürfscheins und die Konzession werden nach dem Gesetz festgesetzt.
- 2) Die Staatsabgabe für die ausgebeuteten Rohstoffe bemisst sich im Verhältnis zum Wert des ausgebeuteten Rohstoffes.
- 3) Die Höhe wird durch besondern Landtagsbeschluss festgestellt.

Art. 181 <sup>46</sup>

*G. Grundbuchshandlungen*

Aufgehoben

Art. 182 <sup>47</sup>

*H. Registereintragung*

Aufgehoben

4. Abschnitt

**Durchführung**

Art. 183

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1924 in Kraft.
- 2) Die Regierung trifft die zu ihrer Durchführung nötigen Massnahmen.

Vaduz, am 1. Mai 1924

Fürstliche  
Regierung  
:  
gez.  
Schädler

---

[1](#) LR 214.0

---

[2](#) Art. 31 aufgehoben durch LGBl. 1991 Nr. 61.

---

[3](#) Art. 32 aufgehoben durch LGBl. 1991 Nr. 61.

---

[4](#) Art. 40 bis 43 aufgehoben durch LGBl. 1947 Nr. 44.

---

[5](#) Art. 44 bis 53 aufgehoben durch LGBl. 1974 Nr. 45.

---

[6](#) Art. 61 Abs. 1 aufgehoben durch LGBl. 1966 Nr. 24.

---

[7](#) Art. 61 Abs. 2 aufgehoben durch LGBl. 1966 Nr. 24.

---

[8](#) Art. 65 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[9](#) Art. 67 aufgehoben durch LGBl. 1966 Nr. 24.

---

[10](#) Art. 76 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1985 Nr. 20 und LGBl. 1992 Nr. 38.

---

[11](#) Art. 80 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[12](#) Art. 88 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 36.

---

[13](#) Art. 88 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1995 Nr. 36.

---

[14](#) Art. 97 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[15](#) Art. 97 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[16](#) Art. 111 aufgehoben durch LGBl. 1987 Nr. 53.

---

[17](#) Art. 114 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[18](#) Art. 117 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[19](#) Art. 118 Abs. 5 eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 51 und abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[20](#) Art. 124 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[21](#) Sachüberschrift vor Art. 127 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[22](#) Art. 127 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[23](#) Art. 127 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[24](#) Art. 128 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[25](#) Art. 128 Abs. 3 aufgehoben durch LGBl. 1966 Nr. 24.

---

[26](#) Art. 131 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[27](#) Art. 131 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[28](#) Art. 135 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[29](#) Art. 136 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[30](#) Art. 138 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[31](#) Art. 141 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[32](#) Art. 141 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[33](#) Art. 146 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[34](#) Art. 147 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[35](#) Art. 147 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[36](#) Art. 147 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[37](#) Art. 149 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[38](#) Art. 151 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[39](#) Art. 151 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[40](#) Art. 152 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[41](#) Art. 152 Abs. 5 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[42](#) Art. 154 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[43](#) Art. 155 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[44](#) Art. 159 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

---

[45](#) Art. 178 aufgehoben durch LGBl. 1974 Nr. 45.

---

[46](#) Art. 181 aufgehoben durch LGBl. 1974 Nr. 42.

---

[47](#) Art. 182 aufgehoben durch LGBl. 1974 Nr. 42.